

Mindestsicherung in der EU **Ein Überblick**

Elisabeth Kleinlercher, BA
Wien, September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	3
2. Terminologie, Grundannahmen und Ziele einer Grund- bzw. Mindestsicherung	4
2.1. Mindestsicherung, Existenzgeld, Grundeinkommen: eine begriffliche Abgrenzung	4
2.2. Aktivierung & <i>workfare</i> als wohlfahrtsstaatliche Prämisse der Gegenwart.....	6
3. Sozialstaatsstrategien in Europa.....	9
3.1. Historischer Kontext: Europäische Wohlfahrtsregime.....	10
3.2. Die soziale Mindestsicherung in ausgewählten Ländern der EU	14
3.2.1. Dänemark	14
3.2.2. Deutschland	17
3.2.3. Frankreich	20
3.2.4. Großbritannien	24
3.2.5. Niederlande.....	26
3.2.6. Österreich	29
3.2.7. Schweden	31
3.2.8. Spanien.....	33
4. Das (bedingungslose) Grundeinkommen.....	36
5. Ausblick: Auf dem Weg zu einer europäischen Grundsicherung?	41
Zusammenfassung.....	45
Abstract.....	47
Bibliographie	48

In der vorliegenden Arbeit wurde **einzig und allein aus Gründen besserer Lesbarkeit** auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

1. Einleitung

Im Zuge der Transformation sozialstaatlicher Sicherungssysteme in Europa stellen nicht nur Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt- oder der Familienpolitik ein Abbild gängiger Leitbilder und allgemeiner wohlfahrtsstaatlicher Paradigmen dar, sondern auch die Ausgestaltung der untersten sozialen Sicherungsnetze, sprich das Vorhandensein einer Grundsicherung oder Sozialhilfe, gibt Aufschluss über allgemeine Entwicklungstrends europäischer Wohlfahrtsstaatlichkeit. In Österreich wurde im Jahr 2010 die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt, welche die Sozialhilfe ersetzen und vereinheitlichen sollte. Aus diesem Grund liegt eine Beschäftigung mit der sozialen Mindestsicherung in anderen Ländern nahe, um im europäischen Vergleich herauszufiltern, welche Modelle es gibt, wie diese genau ausgestaltet sind und welche allgemeinen Trends sich dabei beobachten lassen. Aufbauend auf dem theoretischen Fundament einer Analyse zentraler Begrifflichkeiten, Grundannahmen und Zielen einer Grund- und Mindestsicherung, welche auch den Trend zu einem Mehr an *workfare*, also aktivierenden Maßnahmen des Sozialstaates nachzeichnen soll, folgt diese Arbeit einer Systematisierung unterschiedlicher Modelle von Grundsicherungen in ausgewählten Ländern der Europäischen Union. Auf diesem Weg soll ein Überblick über diverse konzeptuelle Herangehensweisen in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Spanien geschaffen werden. Berücksichtigt werden dabei allgemeine Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung, deren Höhe und Dauer und letztendlich, wie es sich mit etwaigen anderen Zusatzleistungen und der Besteuerung verhält. Dabei ist es unerlässlich, die einzelnen Länder in den theoretischen Kontext der Wohlfahrtsstaatsforschung zu setzen und die soziale Mindestsicherung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen sozialen Sicherungssysteme und deren Ursprünge zu diskutieren. Die Auswahl der Länder spiegelt dabei unterschiedliche wohlfahrtsstaatliche Traditionen und Pfadabhängigkeiten wider. Ein wesentlicher Bestandteil in der Debatte um die Transformation und Umgestaltung des Wohlfahrtsstaates im 21. Jahrhundert ist auch das Grundeinkommen. Auch diese Idee soll in Kapitel 4 erörtert werden. Abschließend soll danach gefragt werden, welche Rolle das Fortschreiten der Europäischen Integration für die sozialen Sicherungssysteme, und damit auch konkret die soziale Mindestsicherung spielt, und ob es realistisch anmutet, von einer Harmonisierung sozialer Grundsicherungsmodelle zu sprechen

2. Terminologie, Grundannahmen und Ziele einer Grund- bzw. Mindestsicherung

Um eine Konzeptualisierung unterschiedlicher Grundsicherungsmodelle erst möglich zu machen, dient dieses Kapitel dazu, sich mit terminologischen Feinheiten, den Grundannahmen und Zielen einer Grund- bzw. Mindestsicherung auseinanderzusetzen, sprich mit deren Bedeutungsinhalt. Im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme gibt es unterschiedliche Termini, welche versuchen, die soziale Absicherung von Individuen zu beschreiben. Sie unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Merkmalen voneinander. Häufig kommt es zu einer Überschneidung von Begrifflichkeiten, welche unterschiedliches meinen, aber synonym verwendet werden. Im Anschluss soll in diesem Kapitel auf aktuelle Entwicklungen in der Sozialpolitik eingegangen werden. Dabei spielen die Begriffe *workfare* und Aktivierung als neue Instrumente und Strategien zur Minderung von Arbeitslosigkeit und einer raschen (Rück-)Führung in den Arbeitsmarkt im Zuge einer Transformation der wohlfahrtsstaatlichen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik eine zentrale Rolle.

2.1. Mindestsicherung, Existenzgeld, Grundeinkommen: eine begriffliche Abgrenzung

„Unter sozialer Grund- oder Mindestsicherung versteht man Hilfeleistungen für Personen, die entweder nicht in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüchen gegen Dritte (insbes. gegen die Sozialversicherung) zu bestreiten, oder die nicht in der Lage sind, sich in besonderen Notlagen aus eigenen Mitteln und Kräften zu helfen.“¹

Eine Grund- oder Mindestsicherung ist also eine bedarfsorientierte Leistung des Sozialstaates, welche garantieren soll, dass alle Bürger eine materielle Lebensgrundlage haben, welche dem Existenzminimum entspricht, wenn diese nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bezogen werden kann. Die unterschiedlichen Sozialsicherungssysteme können auch hinsichtlich des Alters eine Grundsicherung bereitstellen, da Erwerbsunfähigkeit nicht alleine auf dem Verlust des Arbeitsplatzes gegründet sein kann, sondern auch andere Quellen (z.B. Alter) haben kann. Luise Gubitzer und Peter Heintel meinen, „Grundsicherungsmodelle bauen auf dem bestehenden Beschäftigungs- und Sozialsystem auf und beinhalten eine bessere Kopplung von sozialer Sicherung, Einkommen und Erwerbsarbeit [...]. Erwerbsarbeit hat

¹ Lampert und Althammer 2007: 354.

Vorrang vor dem Bezug der Grundsicherung.² Blaschke sieht die Grundsicherung „faktisch als staatliche Reparatur- und Ersatzsysteme für Markteinkommensausfälle.“³ Eine Grund- bzw. Mindestsicherung kann unterschiedlich ausgestaltet sein und entweder „ein ganzes Bündel von staatlichen Transferleistungen, angefangen beim Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und fortgesetzt mit der Sozialhilfe, ersetzen, oder [...] in die einzelnen Fäden des bestehenden sozialen Netzes eingewoben sein.“⁴ Dabei sollte die Mindestsicherung also eine zentrale Staatsaufgabe darstellen, durch welche die innere Sicherheit, aber auch Freiheit der Bürger gewährleistet werden soll, um einen „heilen Staat“ zu garantieren. „Funktionfähig wiederum ist die Gesellschaft dann, wenn sie in Frieden und Sicherheit sich entfalten und florieren kann, wobei Sicherheit immer schon nicht nur die unmittelbare körperliche Sicherheit [...], sondern auch soziale Sicherheit war.“⁵

Die Grund- und Mindestsicherung ist von der Idee des Grundeinkommens klar abzugrenzen, auch wenn und gerade weil es häufig zu Überschneidungen der beiden Konzepte kommt. Von einigen Autoren, wie etwa Ullrich (2005), wird das Grundeinkommen etwa als Grundsicherungsmodell verstanden, was durchaus plausibel ist, wenn man sich an eine klare Definition hält. Der Idee des Grundeinkommens kommt seit den 1980er Jahren wieder verstärkt Aufmerksamkeit zuteil. Seit einigen Jahren wird sie von unterschiedlichen Akteuren, wie Parteien, Gewerkschaften, als auch der Wirtschaft und der Sozial- und Politikwissenschaft wiederbelebt und stellt eine revolutionäre Idee dar, welche eine Neugestaltung des Sozialstaates fern marktliberaler Forderungen nach sich ziehen will. Unter einem Grundeinkommen wird eine monetäre Transferleistung bezeichnet, welche nicht nur existenzsichernd sein soll, sondern auch jedem Individuum zustehen soll, also nicht bedarfsorientiert ist und keinen Zwang zur (Wieder-) Aufnahme der Erwerbsarbeit beinhaltet.⁶ Es unterscheidet sich also durch seine Bedingungslosigkeit von Konzepten sozialer Mindestsicherung, welche zumeist an diverse Konditionalitäten geknüpft sind. „Der emanzipatorische Anspruch des Grundeinkommens als Gegensatz zum staatlichen ‚Fordern und Fördern‘ der Grundsicherung ist der wesentliche ideelle Unterschied beider Konzepte.“⁷ Die Begriffe Bürgergeld, Existenzgeld, negative Einkommenssteuer und Sozialdividende meinen Konkretisierungen eines Grundeinkommens und werden in Kapitel 4 weitere Aufmerksamkeit erfahren.

² Gubitzer und Heintel 1998: 38.

³ Blaschke 2010: 23.

⁴ Kneihns 2008: 58.

⁵ Kneihns 2008: 60.

⁶ vgl. Blaschke 2010: 17.

⁷ Worschech 2008: 18.

2.2. Aktivierung & *workfare* als wohlfahrtsstaatliche Prämisse der Gegenwart

Im Zuge weitreichender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen stand auch der Wohlfahrtsstaat in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten einem zunehmenden Transformationsdruck gegenüber. Soziale Sicherungssysteme und weitgehende Vollbeschäftigung, wie es der Fordismus vorgesehen hatte, mussten mehr und mehr einem Wandel der Beschäftigungsformen weichen und zunehmende Deregulierung führte zu Veränderungen, welche im Weiteren auch Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme hatten. Der Wohlfahrtsstaat und vorhandene sozialstaatliche Rezepte befinden sich seither in der Krise. Sowohl eine steigende Einkommensungleichheit, als auch eine wachsende Armutsgefährdung und Arbeitslosenzahl können heute in den Ländern der Europäischen Union beobachtet werden. So werden auch die Verpflichtungen des Staates zunehmend neu gedacht. Bieling konstatiert folgendes: „Im Zeichen der marktliberalen Reformdynamik, die seit den 1980er und 1990er Jahren die europäischen Wirtschafts- und Sozialräume erfasst hat, ist die wachsende Bedeutung von Re-Kommodifizierungsprozessen und *Workfare* Elementen nicht zu übersehen. Viele der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Reformen zielen explizit darauf, den Druck zur Arbeitsaufnahme – strukturell oder administrativ – zu erhöhen.“⁸

Im engeren Rahmen der sozialpolitischen Aufgaben von Wohlfahrtsstaaten hat das Konzept der sozialen Exklusion, welches sich mit Ausgrenzungs- und Einbindungsmechanismen (zu welchen auch die oben genannte *workfare*-Strategie gezählt werden kann) beschäftigt, in den letzten Jahren in der Sozialpolitikforschung merkbare Aufmerksamkeit erlangt. Das Konzept der *social exclusion* soll hier nicht weiter behandelt werden, es soll jedoch angemerkt werden, dass der Staat in diesem Konzept sowohl als Bekämpfer sozialer Exklusion angesehen wird, jedoch auch als Verursacher:

„So sind einerseits im Wohlfahrtsstaat bestimmte Standards sozialer Teilhabe institutionalisiert, die seine Rolle als Inklusionsinstanz begründen. [...] Andererseits wirkt der Wohlfahrtsstaat als Ganzer – ebenso wie die einzelnen Institutionen, die ihn ausmachen – nicht allein als Inklusionsinstanz, sondern ist ebenso Instanz der Kommodifizierung der Arbeitskraft, der sozialen Kontrolle und Disziplinierung sowie der Stratifizierung.“⁹

Hinsichtlich dieser Dualität findet sich der Wohlfahrtsstaat selbst als Akteur, welcher sowohl Inklusion, aber auch Exklusion fördert („Doppelwesen der Sozialpolitik“ von Eduard Heilmann). So kann auch die Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme und genauer, die

⁸ Bieling 2009: 13.

⁹ Mohr 2007: 49.

Grund- bzw. Mindestsicherung zwar durchaus als Instrument sozialer Inklusion gesehen werden, doch deren Ausgestaltung ist zentral für ihren Erfolg. Eine Strömung, welche sich mit Exklusions- und Inklusionsmechanismen befasst, favorisiert aktivierende Maßnahmen des Staates. Dabei wird davon ausgegangen, dass soziale Exklusion primär durch den Ausschluss aus der Erwerbsarbeit hervorgerufen wird, was wiederum bedeutet, dass es die zentrale Aufgabe des Staates sein soll, zu „fördern und fordern“ und somit *welfare to work*, also aktivierende Maßnahmen bereitzustellen, welche eine (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen und somit sozialer Exklusion entgegenwirken. Diverse Autoren wie etwa Dingeldey (2007) beschäftigen sich mit den unterschiedlichen Schlagwörtern, welche dieses neue Paradigma aktivierender Politik genauer voneinander abzugrenzen versuchen. Auf diese unterschiedlichen Erläuterungen („workfare“, „enabling“, „social investment state“) soll jedoch hier nicht näher eingegangen werden. Im Rahmen dieser Arbeit erscheint die folgende Definition von Dimmel ausreichend konkret:

„Als ‚Workfare‘ oder auch ‚Welfare-to-Work‘ kann jene staatliche Politik verstanden werden, die darauf abzielt, vor allem langzeitarbeitslose, arme und daher sozialhilfeanspruchsberechtigte Personen, die grundsätzlich als vermittlungsfähig angesehen werden können, unter Androhung oder Einsatz von Zwangsmitteln sowohl im Arbeitslosenversicherungssystem (Notstandshilfe) als auch in der Sozialhilfe wieder zurück in ein Lohnarbeitsverhältnis ungeachtet der damit verbundenen Erwerbs- und Einkommenschancen zu bringen.“¹⁰

In diesem Zusammenhang erlebte das Konzept der *workfare* und der Aktivierung in den vergangenen drei Jahrzehnten einen Aufschwung. Es durchzieht heute nicht mehr nur die Arbeitsmarktpolitik, sondern auch die Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. „Mit dem Leitbild des ‚aktiven Staates‘ teilt der ‚aktivierende Staat‘ die Einsicht, dass ein Markt für Arbeitskraft nicht ohne politische Regulierung bestehen kann, dass staatliche Sozialpolitik nicht allein marktkorrigierend, sondern notwendig auch marktschaffend wirkt.“¹¹ Diese Konzepte wurden vor allem in den 1990er Jahren firmiert und von Akteuren wie der OECD und der EU vorangetrieben. So wurden in den 1990er und 2000er Jahren in fast allen europäischen Staaten Reformen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung durchgeführt, welche zum Ziel hatten, „die Bezieher staatlicher Unterstützungsleistungen (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren und so den Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe zu beenden.“¹² Diese Modelle „bestehen im Kern in einer neuartigen Konditionalisierung des Leistungsbezugs, durch die der Anspruch auf sozialstaatlich verbrieft ‚Rechte‘ an die Erfüllung neuer ‚Pflichten‘ wie aktive Arbeitssuche oder Teilnahme an Qualifizierungs- und v.a.

¹⁰ Dimmel 2009: 35.

¹¹ Brütt 2009: 72.

¹² Mohr 2007: 186.

Beschäftigungsmaßnahmen geknüpft wird.¹³ Dabei können unterschiedliche Aktivierungsregime ausgemacht werden. Inwiefern diese ausgestaltet sind, hängt von den jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Traditionen ab. So verfolgt etwa Großbritannien ein eher liberales Programm sozialstaatlicher Aktivierung, bei welchem Einschnitte bei mindestsichernden Leistungen beobachtet werden können, während in Schweden Armut vor allem als strukturalistisches Problem angesehen wird und somit Arbeitslose eine weitgehend höhere Autonomie haben und nicht so stark diszipliniert werden.¹⁴ Bieling merkt an, dass „für die nationalen Regierungen Workfare-Elemente, d.h. Maßnahmen einer stärkeren Konditionierung sozialer Anrechte und einer damit verbundenen Arbeitsverpflichtung“¹⁵ zunehmend an Bedeutung gewinnen. Wie auch der Ländervergleich später zeigen wird, kann aber bereits jetzt gesagt werden, dass Aktivierung „unterschiedlich interpretiert und politisch umgesetzt“¹⁶ wird. Somit gibt es weite und enge Konzepte von Aktivierung, welche bis zur Streichung von sozialstaatlichen Leistungen reichen.¹⁷ Zunehmend sind sozialstaatliche Unterstützungsleistungen also auch ökonomisch-restriktiv, da sie den Zugang zu Leistungen einschränken, wenn nicht gar unterbinden. Die Analyse der sozialen Mindestsicherungsmodelle in ausgewählten Ländern der EU, welche in Kapitel 4 im Zentrum steht, wird zeigen, dass man in Hinsicht auf *welfare* und *workfare* durchaus bereits jetzt von einem „grundlegenden Funktionswandel des Sozialstaates“¹⁸ sprechen kann. Nicht nur Arbeitslosenleistungen, sondern auch der Großteil der sozialen Mindestsicherungen in den europäischen Ländern weisen heute eine aktivierende Dimension auf und sind an diverse Bedingungen geknüpft. Zentral dabei ist es, die Abhängigkeit vom Staat gering zu halten und Eigeninitiative zu fördern. Um aktivierende Maßnahmen und workfare-Politik somit auch kritisch zu würdigen, soll Bütt zitiert werden. Er sieht in den Politikentscheidungen zu *workfare* und Aktivierung eine Fehleinschätzung diverser struktureller Entwicklungen, welche so nicht abgefangen werden können:

„Der Optimismus der Politik der Mindestsicherung im aktiven Sozialstaat beruhte auf der prognostischen Fehlleistung, Massenarbeitslosigkeit nicht für möglich zu halten. Überschätzt wurde die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes sowie die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmarktpolitik und davon abgeleitet des vorgelagerten Sozialversicherungssystems. *Workfare*-Politik als Mindestsicherung leidet an Selbstüberschätzung. Ihr Optimismus beruht auf der prognostischen Prämisse, dass es ihr nachhaltig oder doch immer wieder gelänge,

¹³ Griesser 2009: 3.

¹⁴ Amparo Serrano Pascual arbeitete unterschiedliche Aktivierungsregime heraus und schaffte somit eine hilfreiche Typologie [Serrano Pascual, Amparo (2007) „Activation Regimes in Europe: A Clustering Exercise“. In: Serrano Pascual, Amparo und Lars Magnusson (Hrsg.) *Reshaping Welfare States and Activation Regimes in Europe*. Brüssel, 275-316].

¹⁵ Bieling 2009: 20.

¹⁶ Fink 2011: 37.

¹⁷ Über die Performanz aktivierender Regime kann hier nicht weiter Stellung genommen werden. Es gibt jedoch kritische Stimmen, welche *workfare*, die sich an einem aktiven Zwang orientiert, Arbeitslose wieder in den Erwerbsmarkt zu integrieren und keinerlei Blick auf die Qualität dieser Arbeit wirft, als Politik betrachtet, die soziale Probleme nicht zu lösen, sondern zu verschlimmern vermag (vgl. dazu etwa Handler 2004)

¹⁸ Griesser 2009: 4.

erwerbsfähige Hilfsbedürftige entweder durch ein Drängen zur Selbsthilfe in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren oder im Sinne eines *market-workfare* die Nachfrage nach Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich anzuregen.¹⁹

Die Mindestsicherung ist ein zentraler Mechanismus, um Armut und soziale Exklusion zu bekämpfen, indem sie eine Absicherung des Existenzminimums garantieren soll. In der vorliegenden Arbeit kann jedoch einer genaueren Analyse der Inklusionsmechanismen europäischer Staaten und deren Sicherungssystemen nicht Rechnung getragen werden. Unterschiedliche wohlfahrtsstaatliche Leistungen tragen unterschiedliches zu gesellschaftlicher Inklusion bei. Dazu können auch das Gesundheitssystem, die familienbezogenen Leistungen und das Rentensystem gezählt werden. Hier können jedoch nicht alle Bereiche der sozialen Sicherungssysteme ins Blickfeld genommen werden. Es sollen aber die unterschiedlichen Konzepte von Grundsicherungen in deskriptiver Form näher ins Auge gefasst werden.

3. Sozialstaatsstrategien in Europa

Trotz unterschiedlicher Konzepte kam es bisher zu keinerlei Harmonisierung der Grundsicherungsmodelle in den EU-27. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können im Bereich der Sozialpolitik weitgehend autonom agieren. Die Sozialpolitik ist als wesentlicher Bestandteil europäischer Wohlfahrtsstaaten ein Bereich, welcher trotz der zunehmend fortgeschrittenen europäischen Integration größtenteils noch national gedacht und geformt wird. Somit kann im engen Rahmen der Ausgestaltung von sozialen Mindestsicherungen für die EU-27 gesagt werden, dass Abram de Swaans These („welfare states are national states“) in diesem engen Politikbereich immer noch Gültigkeit hat, auch wenn diverse Konvergenzentwicklungen beobachtbar sind. Eine Analyse der Grundsicherungsmodelle aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist hier nicht möglich und wäre aufgrund platzökonomischer Gründe auch nicht wünschenswert oder seriös. Die einzelnen Wohlfahrtsstaaten haben sich aus unterschiedlichsten Historien und gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen entwickelt. Deshalb wurden für diesen Beitrag solche Länder ausgewählt, welche bereits auf eine lange Tradition sozialer Sicherung zurückblicken können. Dabei werde ich mich im ersten Teil dieses Kapitels mit den Grundlagen und einem Überblick der gängigen konzeptionellen Ansätze der Wohlfahrtsstaatsforschung beschäftigen, um die ausgewählten Länder Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Österreich,

¹⁹ Brütt 2009: 78.

Schweden und Spanien²⁰ besser einordnen zu können. Dies erscheint deshalb unerlässlich, da die unterschiedlichen Traditionen und Leitbilder Einfluss auf die Ausformung und Ausprägung des sozialen Sicherungssystems und somit auch auf die soziale Mindestsicherung haben. Ferner kann danach gefragt werden, ob man in den Ländern von einer Weiterentwicklung des bestehenden Leitbildes sprechen kann, oder ob ein wohlfahrtsstaatlicher Wandel beobachtet werden kann.

3.1. Historischer Kontext: Europäische Wohlfahrtsregime

Im Rahmen der Wohlfahrtsstaatsforschung ist es in den vergangenen Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Anstieg an Publikationen gekommen, welche sich mit Typologien und Modellen von Wohlfahrtsstaaten bzw. –regimen befassen. Nicht nur hinsichtlich ihres akademischen Wertes sind solche Analysen unerlässlich, sondern auch rein praktisch bieten sie Erklärungen über Möglichkeiten, Grenzen, Pfadabhängigkeiten und weitere wichtige Determinanten, durch welche sich Wohlfahrtsstaaten unterscheiden oder aber auch ähneln. Dabei wurde die Debatte sowohl durch die Internationale Hypothese (sprich den Einfluss von Globalisierung und Europäischer Integration), als auch der Theorie „wonach die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates stark von den historisch eingeschlagenen Pfaden bestimmt ist“²¹ ergänzt. Außerdem orientieren sich die europäischen Sozialstaaten auch an ihren jeweiligen Wirtschaftsmodellen, „was sich sowohl auf die materielle Höhe der sozialen Sicherung, als auch auf den Grad der Dekommodifizierung, die Art der Finanzierung, die strukturelle Verteilung der Sicherungsbedürfnisse auf die verschiedenen Notlagen und deren Institutionalisierung bezieht.“²² Jens Alber versuchte, die allgemeine Dynamik des Wohlfahrtsstaates und dessen Entwicklung nachzuzeichnen. Dabei unterscheidet er drei Phasen. Sozialpolitische Maßnahmen wurden vor dem ersten Weltkrieg vor allem von autoritären Regimen eingeführt, um die Arbeiterklasse bei Laune zu halten und deren Mobilisierung zu verhindern. Später waren es vor allem parlamentarische Demokratien, welche die Stimmen der Arbeiterschaft durch eine Erweiterung sozialer Sicherungssysteme gewinnen wollten. In der Zwischenkriegszeit lässt sich eine Ausweitung dieser Maßnahmen vor allem in jenen Nationalstaaten feststellen, in denen sozialistische bzw. sozialdemokratische Parteien an der Macht waren. Eine zunehmende Abhängigkeit der Sozialpolitik von wirtschaftlichen und weniger politischen Entwicklungen kann man vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg konstatieren. Diese Zeit wird auch als „goldenes Zeitalter“ des Wohlfahrtsstaates bezeichnet, da es zu zahlreichen Ausbau-

²⁰ Spanien bildet im Rahmen dieser Untersuchung einen Sonderfall, da das Land zwar nicht auf eine lange Tradition sozialer Sicherung zurückblicken kann, jedoch ein sehr markantes Beispiel aufweist, durch welches gezeigt werden kann, wie heterogen die Sicherungssysteme in Europa (noch) sind.

²¹ Schmid 2010: 91.

²² Heise und Lierse 2011: 3.

maßnahmen kam. Dabei zeigen sich im weiteren Verlauf immer mehr Vergleichsmomente der Sicherungssysteme in Westeuropa.²³ Seit den 1970er Jahren steht der Wohlfahrtsstaat und dessen Verfasstheit im Zentrum kritischer Diskussionen und ist nicht nur durch Orientierungslosigkeit, sondern auch Rückbau gekennzeichnet. Dabei kann man heute zahlreiche Veränderungen in den Wohlfahrtsstaaten erkennen, welche im Zuge des Postfordismus unter anderem den steigenden Sachzwängen der Globalisierung geschuldet sind und den Wohlfahrtsstaat vor neue Probleme und Herausforderungen stellt. Auch diese Entwicklungen werden von neueren konzeptuellen Ansätzen berücksichtigt.

Die einzelnen Wohlfahrtsstaaten und deren Ausgestaltung hinsichtlich ihrer sozialen Sicherungssysteme unterscheiden sich also hinsichtlich unterschiedlicher Determinanten und Entwicklungspfade maßgeblich voneinander, auch wenn diverse Autoren von zunehmender Konvergenz sprechen. Gleichzeitig sind aber Ähnlichkeiten zu finden, welche einen Vergleich sinnvoll machen und nach einer Systematisierung verlangen. Dabei sollen hier nun zentrale Vorschläge zur Erfassung von charakteristischen Merkmalen Wohlfahrtsstaaten dargestellt werden. Ursprünglich orientierte man sich in Bezug auf die Analyse von Wohlfahrtsstaaten vor allem an quantitativen Daten wie etwa der Höhe der Sozialausgaben. Gøsta Esping-Andersen wählte im Jahr 1990 einen eher analytisch-empirischen Zugang und versuchte sich an einer quantitativ-qualitativen Einordnung von Wohlfahrtsstaaten. Dabei typisierte er in *The Three Worlds of Welfare Capitalism* drei Wohlfahrtsstaatsregime. Er wendet seinen Blick von Annahmen über Staatsausgaben ab und richtet seine Aufmerksamkeit auf die Rolle von Familie, Staat und Markt, die soziale Stratifizierung und den Grad der Dekommodifizierung.²⁴ Eine der drei Welten ist der liberale Wohlfahrtsstaat (zB. Großbritannien), welcher durch einen geringen Dekommodifizierungs- und Stratifizierungsgrad gekennzeichnet ist und in welchem die freie Rolle des Marktes und der Familie betont werden. Soziale Leistungsansprüche sind nicht nur sehr gering, sondern auch mit einem negativen Stigma behaftet. Das sozialdemokratische Regime (zB. Schweden) basiert auf dem Prinzip der Gleichheit und dem Anspruch auf soziale Bürgerrechte für alle. Es ist also universalistisch; der Dekommodifizierungseffekt ist sehr stark ausgeprägt. In den konservativen Wohlfahrtsregimen, zu welchen Esping-Andersen Deutschland und Österreich zählt, interveniert der Staat aus paternalistischen Gründen sehr stark. „Er ist ferner stark lohn-, arbeits- und sozialversicherungszentriert, d.h. soziale Rechte sind an Klasse und Status gebunden. Entsprechend ist die Warenförmigkeit der Arbeitskraft nur in mittlerem Maße gemildert“, meint Schmid.²⁵ Esping-Andersens Theorie dient auch heute noch als Standardwerk in der Wohlfahrtsstaats-

²³ vgl. Alber in Schmid 2010: 91-92.

²⁴ Mit Dekommodifizierung meint Esping-Andersen die Unabhängigkeit von den Zwängen des Arbeitsmarktes, sprich die Entkoppelung von Leistungen des Sozialstaates von der Erwerbsarbeit und dem Verständnis der Arbeitskraft als Ware. („De-commodification occurs, when a service is rendered as a matter of right, and when a person can maintain the livelihood without reliance on the market.“ Esping-Andersen: 21-22.)

²⁵ Schmid 2010: 101.

forschung, auch wenn sie vielfach kritisiert bzw. ergänzt wurde.²⁶ So wurden die drei Welten um zwei weitere Regimetypen erweitert, nämlich den mediterranen/südeuropäischen Typ (zB. Spanien) und den postsozialistischen/mitteleuropäischen Regimetyp (zB. Ungarn). Für Spanien ist dabei folgendes zu konstatieren:

„Das postautoritäre Wohlfahrtsstaatsmodell reflektiert den Umstand, dass der junge spanische Wohlfahrtsstaat in die Krise geraten ist, bevor es ihn überhaupt richtig gegeben hat. Das führt einerseits zu einer Normalisierung dahingehend, dass eine massive Liberalisierung des Arbeitsmarktes und der Aufbau eines demokratischen Wohlfahrtsstaates erfolgt sind. Unter dem Druck der Weltwirtschaft ist letzterer freilich mit massiven sozialpolitischen Lücken versehen, was durch die starke Fragmentierung der Sicherungs- und Privilegiensysteme, die noch aus der frankistischen Ära stammen, verschärft wird.“²⁷

Neuere diskussionswürdige Ansätze sprechen auch von einem südeuropäischen Wohlfahrtsstaatsmodell oder einer „extended family of Mediterranean welfare states“²⁸

Eine ebenso wichtige Systematisierung, welche trotz ihres veralteten Status noch immer Anwendung findet, ist die Einteilung nach Bismarck und Beveridge. Dabei sind Beveridge-Systeme eher fürsorgeorientiert. Das Bismarck-Modell stellt ein Sozialversicherungsmodell dar, welches sich an den Schlagwörtern Versicherung, Fürsorge und Versorgung orientiert. Der dritte Ansatz welcher hier noch kurz angesprochen werden soll, ist die neuere Debatte um den Übergang von einem keynesianischen Wohlfahrtsstaat zu einem schumpeterianischen *workfare state*. Ersterer zeichnete sich durch eine starke gewerkschaftliche Organisation, hohes Wachstum, einem regulierten Finanzsektor und korporatistischen Vereinbarungen aus, investierte in Sozialausgaben und wies einen hohen Grad an Dekommodifizierung auf. Der Schumpeterianische *workfare state* hingegen will Rationalisierung (also einen schlanken Staat). Die Kürzung von Sozialausgaben und Privatisierungen sind ein wirksames Ziel dorthin; der Grad der (Re-) Kommodifizierung ist hoch.²⁹ Man könnte also von einer zunehmenden Ökonomisierung der Sozialpolitik sprechen, durch welche nahezu alle Lebensbereiche neu strukturiert werden.³⁰ Auch Bieling meint, dass „[i]m Zeichen der marktliberalen Reformdynamik, die seit den 1980er und 1990er Jahren die europäischen Wirtschafts- und

²⁶ So wurde auch das Forschungsdesiderat der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung in den letzten Jahren mehr und mehr berücksichtigt, bei welchem die Rolle der Geschlechterverhältnisse ins Zentrum der Analyse gerückt wird.

²⁷ Schmid 2010: 247.

²⁸ Gal 2010. Eingeordnet werden dabei Zypern, Griechenland, Israel, Italien, Malta, Spanien, Portugal und die Türkei.

²⁹ vgl. Schmid 2010: 112.

³⁰ vgl. Butterwegge 2012: 370.

Sozialräume erfasst hat, [...] die wachsende Bedeutung von Re-Kommodifizierungsprozessen und Workfare-Elementen nicht zu übersehen“ ist.³¹

Hinsichtlich der unterschiedlichen Typologisierungen und Erklärungsmuster, welche genannt wurden, muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die unterschiedlichen Regimetypen Idealtypen darstellen und im Sinne einer universalistischen und durch und durch fehlerfreien Darstellung nie zur Gänze abgebildet werden können. Die historischen Ursprünge und sozioökonomischen Pfadabhängigkeiten sind wichtig, um diverse Entwicklungen und Maßnahmen verstehen, kausal erklären, und so hilfreiche Typologien erstellen zu können, doch es existieren maßgebliche Überschneidungen, welche nicht ignoriert werden können. Auch Mohr meint, dass Systematisierungen Gefahr laufen, „einzelne Funktionslogiken sozialstaatlicher Intervention zu hypostasieren und dadurch den Blick auf andere Systeme und Funktionslogiken bzw. auf Interaktion zwischen ihnen zu verstellen. Jedes sozialstaatliche Institutionenarrangement weist aber eine Mischung verschiedener Systemlogiken auf.“³² So zeigt etwa das Bismarck-Modell mehr und mehr Veränderungstendenzen in struktureller Hinsicht auf, weshalb manche bereits von einem „Ende der Bismarck-Tradition“³³ sprechen. Zudem spielt die zeitliche Determinante eine wesentliche Rolle hinsichtlich unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten und Opportunitätsstrukturen.

„Der Wohlfahrtsstaat ist demnach in seiner Entwicklung nur partiell determiniert und muss im historisch-vergleichenden Kontext gesehen werden. Sein Auf- und Ausbau wird geprägt durch politische Interessengruppen, nationale spezifische Konfigurationen und variierende Muster der Staatsorganisation.“³⁴

Im Folgenden soll ein Teil der sozialen Sicherungssysteme in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Spanien genauer betrachtet werden, nämlich die Ausgestaltung der sozialen Mindestsicherung. Dabei wird sich herausstellen, dass es in manchen Ländern zu einem Abweichen von den jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Traditionen gekommen ist und etwa liberale Elemente zunehmend auch in konservative oder sozialdemokratische Wohlfahrtsregime übernommen wurden.

³¹ Bieling 2009: 13.

³² Mohr 2007: 79.

³³ vgl. Klenk, Nullmeier und Haarmann 2009.

³⁴ Schmid 2010: 90.

3.2. Die soziale Mindestsicherung in ausgewählten Ländern der EU

Allgemein ist hinsichtlich der folgenden Konkretisierung und Erklärung unterschiedlicher Mindestsicherungsmodelle anzumerken, dass in den einzelnen Ländern maßgebliche Unterschiede auszumachen sind, und es unterschiedliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mindestsicherung gibt, wie etwa Alter, Wohnsitz und Aufenthaltsdauer, und welche anderen bzw. ob überhaupt andere Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Zudem sind fast alle Leistungen, welche eine Grundsicherung darstellen, an aktivierende Maßnahmen gebunden, sprich an Programme, welche eine möglichst schnelle (Wieder-)Einführung in den Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass die einzelnen Grundsicherungen in den jeweiligen Ländern unterschiedlich betitelt werden und es (größtenteils) keine einheitlichen Termini gibt und unterschiedliche Ansätze beobachtet werden können, also unterschiedliche Leistungen, welche eine soziale Mindestsicherung darstellen. Um den Überblick weiter zu gliedern, soll(en) die jeweilige(n) Grundsicherung(en) der einzelnen Länder in Hinblick auf deren Grundprinzipien, Voraussetzungen und Bedingungen (begünstigter Personenkreis, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, Alter, Einkommen), Dauer, Höhe und sonstigen Konditionalitäten untersucht werden.³⁵ Eingebettet wird diese Analyse in eine kurze und knappe Darstellung der jeweiligen Pfade sozialer Sicherung und der politischen Gelegenheitsstrukturen und Akteurskonstellationen in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Spanien.

3.2.1. Dänemark

Als Land mit langer sozialdemokratischer Regierungstradition ab 1924 sah sich Dänemark bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einem ausgeprägten System sozialer Sicherung gegenüber. Die ursprünglich freiwillig angelegten Versicherungen, welche mehr und mehr vom Staat unterstützt wurden, wurden zu Pflichtversicherungen umgewandelt.³⁶ Des Weiteren wurde unter den sozialdemokratischen Regierungen ein ausgeprägtes Sozialsicherungsnetz geschaffen. Zurückzuführen ist dies auf die starken Zunftstrukturen und den hohen Organisationsgrad der Arbeiterschaft, welche sich in Gewerkschaften zusammen-

³⁵ Die zentralen Daten zu den Mindestsicherungsmodellen in den einzelnen Ländern wurden aus der Datenbank MISSOC bezogen (Stand: Jänner 2012), einem System der Europäischen Union zur gegenseitigen Information über nationale Systeme sozialer Sicherheit, aus welcher Tabellen zur sozialen Mindestsicherung generiert wurden (vgl. http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=en). Etwaige zusätzliche Quellen werden gesondert angeführt.

³⁶ Dies gilt für die Unfallversicherung (1916), die Rentenversicherung (1921/22) und die Krankenversicherung (1933). Die Arbeitslosenversicherung ist bis heute noch freiwillig.

schloss.³⁷ Zwar wurden in Hinsicht auf die Wirtschaft liberale Ideen betont, doch resultierte dies nicht in einem lückenhaften Ausbau des Wohlfahrtsstaates, bzw. einer Unterordnung des Sozialen. Diese Mischung aus liberalen und sozialdemokratischen Elementen sieht man auch an der Finanzierung der Sozialversicherung, welche nicht über Beiträge, sondern über Steuern funktioniert. Dies ist, wie auch in den anderen skandinavischen Ländern kulturell-politisch akzeptiert, da eine größere Verflechtung von Privatem und Öffentlichem besteht, als dies in den anderen Wohlfahrtsregimen (liberal und konservativ) der Fall ist.

In den 1980er Jahren sah sich auch Dänemark wirtschaftlichen Problemen gegenüber, welche viele, trotz der positiven Einstellung gegenüber dem Staat und dessen Eingriffen, auf die überbordende Bürokratie und die Leistungen des Wohlfahrtsstaates zurückführten. Als zwischen 1982 und 1993 eine bürgerliche Regierung an der Macht war, versuchte man dem entgegenzuwirken, was jedoch nicht in einem Rückbau des Wohlfahrtsstaates resultierte, sondern in einem Aufrechterhalten vorhandener institutioneller Gegebenheiten. Ein solches Agieren wird oft darauf zurückgeführt, dass Dänemark ein universalistisches Paradigma verfolgt, in welchem jeder Bürger das Recht auf soziale Transferleistungen vom Staat hat. Als 1993 erneut die Sozialdemokratie in die Regierung gewählt wurde, versuchte man durch die Einführung aktivierender Maßnahmen die Arbeitslosigkeit zu verringern. Dabei legte man den Fokus nicht nur auf eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt, sprich auf vermittelnde Maßnahmen, sondern auch auf Programme, welche zu einer Erhöhung der Qualifizierung führ(t)en. Neben diesen restriktiven Maßnahmen wurden jedoch auch sozialpolitisch „expansive“, dekommodifizierende Leistungen eingeführt, welche einen vorübergehenden Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt ermöglichten, wie das Sabbatical oder der Weiterbildungsurlaub. Diese Leistungen wurden jedoch von den Folgereregierungen zuerst eingeschränkt und schließlich vollständig gekürzt. In den 2000er Jahren, in welchen eine Mitte-Rechts-Regierung an die Macht gelangte (2001-2011) fallen „eine Vertiefung aktivierender Elemente“³⁸ und Kürzungen im Bereich der Sozialhilfe auf, was in Zusammenhang mit einem verstärkten Missbrauchsvorwurf an Migranten zu sehen ist.³⁹ Das dänische Sicherungssystem unterliegt somit seit den 1990er Jahren einer ständigen Transformation und wird heute von vielen Seiten als europäischer Musterfall für „Flexicurity“⁴⁰ gesehen. Die Umgestaltungsprozesse ab 2001 sahen jedoch „substanzielle Kürzungen und ausgeweitete Konditionalitäten in

³⁷ vgl. Schmid 2010: 148.

³⁸ ebd.

³⁹ Seit den 1990er Jahren steht die Immigrationsdebatte in Dänemark im Vordergrund und wurde vor allem von der Dänischen Volkspartei, welche zwischen 2001 und 2011 duldende Kraft der rechts-liberalen Regierung war, besetzt. So wurden etwa ab 2002 „Sozialhilfeleistungen für Personen mit Migrationshintergrund generell substanziell gekürzt.“ (Fink 2009: 63)

⁴⁰ Das Flexicurity-Modell wurde von den Niederlanden übernommen und meint eine Lockerung des Kündigungsschutzes, welcher mit hohen Transferleistungen für Arbeitslose bei gleichzeitiger Unterstützung durch aktivierende Maßnahmen zur Rückführung in den Erwerbsmarkt verknüpft ist.

der Sozialhilfe⁴¹ vor. Ob es auch in Zukunft unter einer nun wieder sozialdemokratischen Regierung (seit November 2011) zu Verschärfungen kommt, bleibt abzuwarten.

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁴²

Hinsichtlich der Absicherung für soziale Notfälle spricht man in Dänemark vom sozialen Bestand oder der Sozialhilfe (*Kontanthjælp*). Dabei sollen jene Personen unterstützt werden, welche aus Gründen der Krankheit oder Arbeitslosigkeit keine Möglichkeit haben, sich selbst (und ihre Familie) aus eigenen Kräften und finanziellen Möglichkeiten zu erhalten. Rechtsgrundlage dafür ist das konsolidierte Gesetz Nr. 946 vom 1. Oktober 2009 über eine aktive Sozialpolitik. Ausführungsorgan für Geldleistungen und Aktivierungsmaßnahmen, an welche die Sozialhilfe gekoppelt ist, ist die Gemeinde.

Anspruch auf die Sozialhilfe besteht unabhängig von der Staatsbürgerschaft für jede Person mit rechtmäßigem Wohnsitz in Dänemark und Volljährigkeit (18 J.). Weitere Bedingungen unterliegen der Bedürftigkeitsprüfung (Eigentum, Vermögen, Einkommen und andere Leistungen). Verfügt der Antragsteller über ausreichend Eigentum oder Vermögen, um seine finanziellen Bedürfnisse zu decken, so wird keine Sozialhilfe ausbezahlt. Dies kommt bei jedem Betrag bis zu DKK 10 000 (€ 1 341) und bei verheirateten Paaren bis zu DKK 20 000 (€ 2 692) zum Tragen. Dabei gibt es aber einen Ermessensspielraum, auf dessen Grundlage Kapital zum Unterhalt und Instandhaltung des Wohnungsstandards oder zum Erhalt der Beschäftigung oder Weiterbildungsmöglichkeiten des Antragstellers oder unterhaltsberechtigten Personen nicht berücksichtigt wird. Ansprüche auf Leistungen anderer sozialer Sicherungssysteme müssen vor Bezug der Sozialhilfe geltend gemacht werden. Des Weiteren ist die Gewährung von Sozialhilfe an die Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen gebunden. Empfänger, welche dazu in der Lage sind, sind zur aktiven Arbeitssuche verpflichtet. Bei Nichtinanspruchnahme der Maßnahmen bzw. Fernbleiben von Programmen oder Arbeit wird die Sozialhilfe für die Zeit des jeweiligen Angebotes gestrichen.

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Die Höhe der Sozialhilfe ist in Dänemark einheitlich geregelt und errechnet sich aus dem Höchstbetrag der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosenleistungen. Dabei erhält etwa ein Alleinstehender 60% des Höchstbetrags. Ein Alleinerziehender erhält 80 % des Höchstbetrags. Hat ein Ehepaar ein Kind, so steigert sich dies um 20 %, sprich die Familie erhält 2 x 80 % des Höchstbetrages. Einem kinderlosen Paar stehen 2 x 60 % des Höchstbetrags zu. Bei Menschen unter 25 Jahren gibt es Sondersätze. Die Sozialhilfe wird jährlich der allge-

⁴¹ Fink 2009: 65.

⁴² vgl. Europäische Kommission 2012: Dänemark.

meinen Preisentwicklung angepasst. Daraus ergeben sich folgende monatlichen Höchstbeträge⁴³ (Stand: Jänner 2012):

- ❖ Grundbetrag für eine Einzelperson ab dem Alter von 25 Jahren: € 1391 (DKK 10 335)
- ❖ Grundbetrag für eine Person mit mindestens einem Kind: € 1849 (DKK 13 732)
- ❖ Betrag für Personen unter 25 Jahren, die nicht für eigene Kinder im Haushalt sorgen müssen
 - Im Haushalt der Eltern lebend: € 433 (DKK 3 214)
 - Selbständig lebend: € 897 (DKK 6 660)

Nach 6 Monaten, in welchen die Sozialhilfe bezogen wurde, findet eine Begrenzung statt. Dabei gibt es jedoch trotzdem Zuschläge für Personen im Alter über 25 Jahren mit besonderen Ausgaben für Unterhalt oder Unterkunft, als auch für besondere Einzelfälle mit außerordentlichem Bedarf. Zudem werden Zuschläge für individuelle Jobtrainings gewährleistet, welche als Ausgleich für die Kosten dienen, welche sich aus dieser Teilnahme ergeben. Zusätzlich zur sozialen Mindestsicherung kann Wohngeld beantragt werden. Dessen Gewährung wird nach einer objektiven Berechnung auf Grundlage von Wohnungskosten, Haushaltseinkommen, Wohngebiet und Zusammenstellung des Haushaltes einschließlich der anwesenden Kinder entschieden. Die Sozialhilfe unterliegt in Dänemark außerdem der Besteuerung.

3.2.2. Deutschland

Deutschland gilt als Beispiel für die Tradition des Bismarckschen Wohlfahrtssystems und gehört nach Esping-Andersens Typologie zu den konservativen Wohlfahrtsstaaten.

Die Anfänge sozialstaatlicher Sicherung in Deutschland reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück (1883 entstand die Krankenversicherung). Das Sozialversicherungswesen, welches der damalige Reichskanzler Bismarck in Hinblick auf die Transformation wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse während der industriellen Revolution und den daraus resultierenden vermehrten gesellschaftlichen Spannungen einführte, war stark leistungs- und beitragszentriert. Es war also nicht als Grundsicherung für alle gedacht, sondern stark erwerbsarbeitszentriert; Kommodifizierung wurde also vorausgesetzt. Die vier Säulen, auf welchen dieses System basierte (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) bestehen bis heute. Erweiterungen können vor allem in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg beobachtet werden.

⁴³ ohne Wohngeld

Erst mit der Wirtschaftskrise 1973/74 kam es zu Einschnitten und einem finanziellen Rückbau im Bereich der sozialen Sicherungssysteme, welche jedoch seit den 1980er Jahren im Bereich der Sozial- und Familienpolitik wieder ausgebaut wurden (wie etwa die Einführung der Pflegeversicherung 1995 zeigt). Schmid konstatiert zu dieser Zeit eine ambivalente Politik im Bereich der sozialen Sicherungssysteme.⁴⁴ Mit der rot-grünen Koalition nach 1998 wurden Reformen eingeleitet, mit welcher auch in Deutschland ein Schritt hin zu aktivierenden Maßnahmen beobachtet werden kann und somit eine erste Orientierung weg vom normativen Modell des konservativen Wohlfahrtsstaates. Hanesch meint „[d]ie Aktualität der Armutsthematik ist vor allem darauf zurückzuführen, dass vor dem Hintergrund eines beschleunigten wirtschaftlichen und sozialen Wandels einerseits und einer Neustrukturierung der sozialen Sicherungssysteme andererseits materielle Existenzrisiken im letzten Jahrzehnt zugenommen haben.“⁴⁵ Zu den angedeuteten Reformen zählte auch die Einführung des Gesetzespakets Hartz IV, welches heute die Sozialhilfe ersetzt, jedoch nicht nur Leistungskürzungen, sondern auch ein Mehr an rekommodifizierenden Effekten von *workfare* mit sich brachte („Fordern und Fördern“). Brütt meint, dass die *workfare*-Politik in Deutschland auf einer Kombination aus Anreizpolitik und Paternalismus basiert.⁴⁶ Senghaas-Knobloch konstatiert für Deutschland, dass es durch die Einführung der „Hartz-Gesetze“ zwar „zu einem Abbau der registrierten Arbeitslosigkeit gekommen [ist], aber bis heute nicht zu einem nennenswerten Anstieg der existenzsichernden, sozialversicherten Vollzeitbeschäftigung, welche die Referenzfolie für die Regelungen im Sozialschutz bildet.“⁴⁷

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁴⁸

In Deutschland existieren drei unterschiedliche Sozialleistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums für Hilfsbedürftige, welche kein oder nicht genug Einkommen erzielen, um den finanziellen Bedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das sind die (1) Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), die (2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und (3) die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II, ALG II). Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind Leistungen der Sozialhilfe und werden von den Kommunen verwaltet. Sie erfüllen dieselbe Funktion, jedoch unterscheiden sie sich hinsichtlich des begünstigten Personenkreises. Für das Arbeitslosengeld II sind die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger zuständig.

Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Diese Leistungen stehen nicht erwerbsfähigen Personen oder einzelnen Mitgliedern einer Haushaltsgemeinschaft zu. Anspruch haben Staatsangehörige, Angehörige von Vertragsstaaten mit

⁴⁴ vgl. Schmid 2010: 130.

⁴⁵ Hanesch 2010: 169.

⁴⁶ vgl. Brütt 2009: 73.

⁴⁷ Senghaas-Knobloch 2011: 28.

⁴⁸ vgl. Europäische Kommission 2012: Deutschland.

Fürsorgeabkommen, Asylberechtigte und sonstige Migranten (mit bestimmten Beschränkungen)⁴⁹. Ein tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland muss jedoch gegeben sein. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind keinerlei Altersbedingungen erforderlich. Ab dem 65. Lebensjahr oder bei dauerhafter Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt. Des Weiteren werden Bedürftigkeitsprüfungen in Hinsicht auf Eigentum, Vermögen, Einkommen und sonstigen Ansprüchen durchgeführt. Sowohl die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist an aktivierende und begleitende Maßnahmen geknüpft, insofern Leistungsberechtigte in der Lage sind, einer zumutbaren Tätigkeit nachzugehen.

Grundsicherung für Arbeitssuchende: Anspruch auf ALG II haben erwerbsfähige Hilfsbedürftige und ihre Angehörigen. Die Staatsbürgerschaft spielt grundsätzlich keine Rolle. Ausgenommen sind aber etwa Ausländer (und ihre Familienangehörigen), welche in Deutschland weder Arbeitnehmer noch Selbstständige sind, noch aufgrund des Freizügigkeitsgesetzes der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt sind, und zwar für die ersten drei Monate des Aufenthaltes. Ansonsten steht das ALG II jenen Bürgern zu, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Zudem müssen Antragsteller zwischen 16 und 65 bzw. 67 Jahre alt sein. Auch beim Arbeitslosengeld II werden Eigentum, Vermögen, als auch Einkommen und sonstige Leistungen auf ihre Verwertbarkeit überprüft. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist auch in Deutschland an aktivierende Maßnahmen geknüpft. Der Leistungsempfänger muss alles versuchen, um seine Hilfsbedürftigkeit zu beenden oder zu verringern und soll somit möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Dabei schließt der Hilfsbedürftige bei der Grundsicherungsstelle eine Eingliederungsvereinbarung ab (ähnlich wie in Großbritannien).

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Die Höhe der allgemeinen Regelsätze (für Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende) unterscheidet sich je nach Alter und der Stellung im Haushalt. Zudem werden diverse Ergänzungen angeboten, wie etwa Mehrbedarfzuschläge für bestimmte Gruppen (Alleinerziehende, Schwangere, ...), einmalige Leistungen (Erstausstattung für Bekleidung,...) oder Bildungs- und Teilhabepakete, um Mehrkosten für Kinder abdecken zu können. Die Regelsätze⁵⁰ (= Höchstbeträge) werden in Deutschland von den einzelnen Bundesländern festgelegt, seit dem 1. Jänner 2012 jedoch grundsätzlich deutschlandweit einheitlich (Stand: Jänner 2012):

⁴⁹ Dies ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt.

⁵⁰ Der Regelsatz ist ein Höchstbetrag, dessen Bemessungsgrundlage die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist. Wohngeld bzw. Heizkostenzuschuss und etwaige Mehrbedarfe sind hier nicht inkludiert.

- ❖ Regelsatz für Haushaltsvorstand oder Alleinstehende: € 374
- ❖ Regelsatz für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: € 219
- ❖ Regelsatz für Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: € 251
- ❖ Regelsatz für Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres: € 287

Leben Eheleute bzw. Lebenspartner zusammen, so beträgt der Regelsatz jeweils € 337.

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgen unbegrenzt bis zum Ende der Notlage. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird für 12 Monate ausgezahlt und muss dann neu beantragt werden. Das Arbeitslosengeld II wird ebenso solange ausbezahlt wie Hilfsbedürftigkeit besteht, jedoch nach 6 Monaten überprüft. Kosten für Wohnung und Heizen werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Gänze übernommen. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden die Leistungen für Heizen und Wohnen ebenso erbracht, insofern sie angemessen sind. Die soziale Mindestsicherung in Deutschland unterliegt nicht der Besteuerung.

3.2.3. Frankreich

Esping-Andersen zählt Frankreich zu den kontinentaleuropäischen, sprich konservativen Wohlfahrtsregimen.⁵¹ Der Staat interveniert in diesen Staaten deutlich stärker als in liberalen Wohlfahrtsstaaten und greift vor allem was monetäre Zuwendungen betrifft stärker ins Private ein. Dennoch wird Frankreich oftmals auch als Mischtypus bezeichnet, welcher sowohl Merkmale des liberalen, als auch des sozialdemokratischen und des konservativen Modells aufweist.

Ursprünglich war die Rolle des Staates in Frankreich eher gering. Individualismus und Liberalismus als vorherrschende Ideologien mit der Betonung auf wirtschaftlicher Freiheit und individueller Entfaltung verteidigten die Ansicht, dass der Staat nicht in persönliche Bereiche wie Arbeitssituation oder Familie eingreifen sollte. Mit den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen im Zuge der Industrialisierung hingegen wurden von der Arbeiterschaft Vereine zur gegenseitigen Unterstützung gegründet. Diese waren illegal organisiert, ebneten jedoch den Weg für die Forderung nach staatlicher Fürsorge. 1898 wurden die Vereinigungen der Arbeiter und andere private Initiativen legalisiert und vom Staat unterstützt. Zunehmend bildete sich quer durch die französische Bevölkerung eine Akzeptanz dieses (fakultativen) Versicherungsgedankens, weshalb um die Jahrhundertwende mehr und mehr Möglichkeiten

⁵¹ vgl. Esping-Andersen 1990: 27.

vom Staat geschaffen wurden. Erst ab den 1930er Jahren ist ein umfassender Aufbau des sozialen Sicherungssystems in Frankreich zu beobachten, welcher nach dem Zweiten Weltkrieg noch beträchtliche Erweiterungen erfahren sollte. Dies endete jedoch schließlich aufgrund heterogener Interessenkonstellationen.

Um auf eine Einordnung des französischen Modells zurückzukommen gleicht Frankreich in Hinsicht auf die Leistungs- und Finanzierungsstruktur eher Deutschland, doch zahlreiche Eigenheiten, wie etwa die Pluralität von Familienformen und die hohe Frauenerwerbstätigkeit, zeigen auch die Unterschiede zu Deutschland auf und weisen auf seine Nähe zum sozialdemokratischen Modelltyp hin. Schmid merkt an, „dass Frankreich heute ein zwar umfassendes und breit deckendes Netz an sozialer Sicherung hat, aber auch eines, das komplex und zersplittert ist und zudem von unabhängigen, ständisch organisierten Verbänden geprägt ist.“⁵² Die soziale Mindestsicherung fand ihren Ursprung in der Einführung des Mindesteinkommens zur Wiedereingliederung (1988) unter der sozialistischen Partei und basiert auch noch heute auf einer Umverteilungspolitik und dem Gedanken der gesellschaftlichen Solidarität.⁵³ Im Bereich der Sozialpolitik wurde diese ideologische Linie weiter verfolgt. Es sind jedoch Merkmale einer liberalen Arbeits- und Sozialpolitik erkennbar, welche *workfare* propagiert.

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁵⁴

In Frankreich werden diverse sozialstaatliche Transferleistungen zur sozialen Mindestsicherung gezählt. Diese werden auf nationaler Ebene festgelegt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielsetzungen. Dabei sind das Aktive Solidaritätseinkommen, die Beihilfe für behinderte Erwachsene, die zusätzliche Invaliditätsbeihilfe, die Solidaritätsleistung für Ältere, die Besondere Solidaritätsleistung, die Wartezeitbeihilfe und die vorübergehende Solidaritätsleistung zu nennen.

Aktives Solidaritätseinkommen (revenu de solidarité active, RSA): Das RSA ist ein ergänzendes Einkommen für Personen mit unzureichendem Arbeitseinkommen, um deren Existenzsicherung zu garantieren, Exklusion zu bekämpfen und Beschäftigung zu fördern. Es wird ab einem Alter von 25 Jahren gewährleistet, jedoch auch an unter 25-Jährige, wenn ein Kind unterhalten wird oder eine Schwangerschaft besteht. Darüber hinaus wird es auch an Antragsteller ausgezahlt, welche einen Mindestzeitraum an Beschäftigung und das Nichterreichen der Altersbestimmungen für den Anspruch auf Altersrente (derzeit 65 Jahre) nachweisen können.

⁵² Schmid 2010: 165.

⁵³ Schmid 2010: 179.

⁵⁴ vgl. Europäische Kommission 2012: Frankreich.

Beihilfe für behinderte Erwachsene (allocation aux adultes handicapés, AAH): Diese stellt eine Mindestsicherung für behinderte Erwachsene dar, welche im Alter zwischen 20 und bis zum Erreichen der Altersbestimmungen für den Anspruch auf Altersrente ausgezahlt wird.

Solidaritätsleistung für ältere Menschen (allocation de solidarité aux personnes âgées, AS-PA): Diese ist eine ergänzende Sozialleistung für ältere Personen, welche keine oder nicht genügend Versicherungsjahre aufweisen und die Altersbestimmungen für den Anspruch auf Altersrente erreicht haben.

Zusätzliche Invaliditätsbeihilfe (Allocation supplémentaire d'invalidité, ASI): Ähnlich wie die Solidaritätsleistung für ältere Menschen ist die zusätzliche Invaliditätsbeihilfe eine ergänzende Sozialleistung für Personen mit Behinderung, die keine oder nicht genügend Versicherungsjahre aufweisen. Sie darf bis zum Erreichen der Altersbestimmungen für den Anspruch auf Altersrente beansprucht werden.

Besondere Solidaritätsbeihilfe (allocation de solidarité spécifique, ASS): Diese soll die Sicherung eines Mindesteinkommens für erwerbsfähige Personen gewährleisten. Voller Leistungsanspruch besteht dann, wenn das Einkommen unter einen bestimmten Grenzwert fällt. Der Antragsteller sollte die Anspruchsbedingungen für einen vollen Rentenbezug nicht erfüllen.

Wartezeitbeihilfe (allocation temporaire d'attente, ATA): Hat ein Arbeitssuchender keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, so kann er Wartezeitbeihilfe beantragen.

Vorübergehende Solidaritätsleistung (allocation transitoire de solidarité, ATS): Diese Leistung ersetzt die bis vor kurzem geltende Rentenersatzbeihilfe, um die Folgen der Änderungen bezüglich des Rentenalters zu lindern und abzufangen. Sie läuft mit 1.1.2014 wieder aus.

Die französische Staatsbürgerschaft ist für den Bezug dieser Leistungen nicht erforderlich, aber Ausländer müssen ihren rechtmäßigen, dauerhaften und tatsächlichen Wohnsitz in Frankreich haben. Die Wartezeitbeihilfe darf auch von Asylwerbern, Ausländern mit vorübergehendem oder subsidiärem Schutz, staatenlosen Personen und Personen, welche aus dem Ausland zurückkehren und auf Wiedereingliederung warten, in Anspruch genommen werden. Weitere Bedingungen unterliegen der Bedürftigkeitsprüfung (Eigentum, Vermögen, Einkommen und andere Leistungen). Verfügt der Antragsteller über ausreichend Eigentum oder Vermögen, um seine finanziellen Bedürfnisse zu decken, so wird keine Sozialhilfe ausbezahlt. Etwaige andere Transfers aus Sozialleistungen des ersten Sicherungsnetzes haben Vorrang. Das Aktive Solidaritätseinkommen ist an die Verpflichtung geknüpft, sich eine Arbeit

zu suchen und alles zu versuchen, so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden. Auch bei der Besonderen Solidaritätsbeihilfe, der Wartezeitbeihilfe und der Vorübergehenden Solidaritätsleistung sind (re-)aktivierende Programme zu absolvieren.

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Die Ebene bzw. Höhe des Betrages hängt von der Zusammensetzung des Haushaltes und dessen finanziellen Mitteln ab. Beim Aktiven Solidaritätseinkommen (Bezugszeitraum von 3 Monaten) werden folgende maximale Transferleistungen⁵⁵ gewährt⁵⁶:

- ❖ Alleinstehender: € 474,93
- ❖ Alleinerziehende mit einem Kind: € 813,16
- ❖ Paar mit 2 Kindern: € 997,35
- ❖ Paar mit 3 Kindern: € 1 187,32

Die Beihilfe für behinderte Erwachsene (Bezugszeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens 5 Jahren oder 10 Jahren bei unveränderter Behinderung) beträgt monatlich € bis zu 743,62, bei der besonderen Solidaritätsbeihilfe (erneuerbarer Bezugsraum von 6 Monaten) entspricht der maximale Tagessatz € 22,07, bei der Wartezeitbeihilfe (monatlich erneuerbar bis zu höchstens 12 Monaten) entspricht er € 10,83. Im Rahmen der Solidaritätsleistung für ältere Menschen (Leistungsbezug ist möglich, solange die Bedingungen erfüllt sind) werden für Alleinstehende monatlich bis zu € 742,27 zur Verfügung gestellt, bei der zusätzlichen Invaliditätsbeihilfe (Leistungsbezug ist möglich, solange die Bedingungen erfüllt sind) bis zu € 388,05. Die Vorübergehende Solidaritätsleistung (monatlich erneuerbar bis zu höchstens 12 Monaten, wobei sie 2014 ausläuft) beläuft sich auf € 33,18 pro Tag. Zusätzlich zu den angegebenen Leistungen kann Wohngeld beantragt werden, bei welchem der Antragsteller einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt, wobei finanzielle Mittel, Familienzusammensetzung, Wohnort, Miete und die Anzahl der Kinder oder unterhaltsberechtigten Personen berücksichtigt werden.

Das Aktive Solidaritätseinkommen, die zusätzliche Invaliditätsbeihilfe, die Solidaritätsleistung für ältere Menschen und die Beihilfe für behinderte Erwachsene unterliegen, anders als die besondere Solidaritätsbeihilfe, die Wartezeitbeihilfe und die vorübergehende Solidaritätsleistung, nicht der Besteuerung.

⁵⁵ Höchstbeiträge

⁵⁶ Diese Beträge enthalten die Familienleistungen, jedoch nicht bestimmte besondere Leistungen.

3.2.4. Großbritannien

Großbritannien vertritt als liberaler Wohlfahrtsstaat das normative Modell des Beveridge-Typus. Jedoch ist auch für Großbritannien zu sagen, dass es Merkmale eines konservativen und sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaates aufweist, also ebenso wie Frankreich eine Hybridform darstellt.⁵⁷

Die früh einsetzende Industrialisierung resultierte in einer Neuregelung der Armenfürsorge (1834), welche sich an einer individualistischen Grundhaltung orientieren sollte. Als Unterstützungsleistungen für bestimmte Gruppierungen wurden im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts Vereinigungen und Gewerkschaften gegründet, welche jedoch primär einer wohlhabenderen Schicht zuteil waren. In Großbritannien können erste sozialpolitische Reformen zu Anfang des 20. Jahrhunderts verortet werden, als die allgemeine und verpflichtende Sozialversicherung eingeführt wurde (1911).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kann man in Hinsicht auf das soziale Sicherungssystem von einer maßgeblichen Ausweitung sprechen, welche auf den Beveridge-Report von 1942 zurückgeht. Das heutige britische System sozialer Sicherung basiert im Wesentlichen auf den Eckpfeilern von damals.⁵⁸

Wie auch in einigen anderen europäischen Ländern ist in den 1980er Jahren ein Rückbau sozialstaatlicher Leistungen zu beobachten, welcher in Großbritannien vor allem auf den Thatcherismus und die zunehmende neokonservative Kritik der Wohlfahrtsstaatsausgaben zurückzuführen ist. Ende der 1990er Jahre wurde sodann der „Dritte Weg“ von Tony Blair und New Labour eingeschlagen, welcher eine weitere Neuorientierung in der Sozialpolitik mit sich brachte. So spricht Leibetseder von einem „schleichenden Paradigmenwechsel hin zu einem aktivierenden Staat, der die Kommodifizierung der Arbeitsleistung breiterer Bevölkerungsschichten zum Ziel hat, die mit neuen Instrumenten verfolgt wird und inkrementelle Änderungen beinhaltet.“⁵⁹ Mit dem *New Deal* wurde „welfare to work“ zum neuen Paradigma der britischen Sozialpolitik. Würde das britische Modell in anderen europäischen Staaten wohl kaum akzeptiert sein, so genießt es in Großbritannien aufgrund der politisch-kulturellen Wurzeln der individualistischen Idee breite Akzeptanz bei der Bevölkerung. Das Land orientiert sich so heute an der Auszahlung einer sozialen Mindestsicherung, welche sehr niedrig angesetzt und an diverse Konditionalitäten gebunden ist, was auf das Leitbild minimaler

⁵⁷ Schmid konstatiert folgendes: „Insofern Versicherungsleistungen gegenüber bedarfsabhängigen Fürsorgeleistungen dominieren, weist es Elemente des konservativen Wohlfahrtsstaatstypus auf“ und es ist „eine gewisse Nähe zum sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaatstyps festzustellen, insbesondere aufgrund des universalen Charakters des sozialen Sicherungssystems – also der Erfassung der gesamten Bevölkerung – sowie aufgrund des hohen Stellenwertes der öffentlichen Produktion von Wohlfahrtsleistungen.“ (188)

⁵⁸ vgl. Schmid 2010: 187.

⁵⁹ Leibetseder 2009: 47.

staatlicher Intervention zurückzuführen ist, aber auch starke Merkmale der Rekommodifizierung aufweist. Dabei bleibt das Armutsrisiko trotz allem aber ein wesentliches Problem.⁶⁰

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁶¹

In Großbritannien gibt es unterschiedlichste Leistungen, welche der Bedürftigkeitsprüfung unterliegen und zur finanziellen Unterstützung von Personen, deren Einkommen und etwaige andere Einkünfte oder Kapital unter einem bestimmten Wert liegen, zur Verfügung stehen. Die britische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung, um diese Leistungen zu beziehen, wohl aber ein tatsächlicher Aufenthalt im Staatsgebiet. Alle Leistungen, außer der Steuergutschrift für Rentner, können ab einem Alter von 16 Jahren beantragt werden, insofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die *Einkommensbeihilfe* (Income Support) ist ein bedürftigkeitsabhängiges, steuerfinanziertes System der finanziellen Hilfe für Personen ohne Vollzeitbeschäftigung, deren Einkommen unter eine bestimmte Grenze fällt, welche sich aber nicht arbeitslos melden müssen. Ähnlich ist auch die *Arbeitslosenhilfe* (*Income-based Jobseeker's Allowance*), welche ebenfalls eine bedürftigkeitsabhängige, steuerfinanzierte Maßnahme ist, jedoch für jene, deren Gesamteinkommen unter einen bestimmten Grenzwert fällt und welche arbeitslos gemeldet sind. Die *Steuergutschrift für Rentner* (*Pension Credit*) dient als Mindestsicherung für Personen über 60 Jahren. Die *Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe* (*Employment and Support Allowance*, ESA) ist eine Sozialhilfe für Personen, welche aufgrund von Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig sind.

Hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung gibt es ebenfalls Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungen. Allgemein werden jedoch Einkommen, Eigentum, Vermögen und etwaige andere soziale Sicherungsleistungen berücksichtigt. Die Arbeitslosenhilfe ist an aktivierende Maßnahmen geknüpft. Bezieher müssen für jegliche Arbeit offen sein, sich aktiv um Arbeit bemühen und ein sogenanntes *Jobseeker's Agreement* unterschreiben, in welchem der Arbeitssuchende über die Art der Arbeit, Stunden und Aktivitäten im Rahmen der Arbeitssuche genau Protokoll führen muss. Ähnlich ist dies bei der Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe, bei welcher jene, welche in Zukunft wieder arbeitsfähig sind, dazu verpflichtet sind, an Beschäftigungsaktivitäten teilzunehmen. Bei Verweigerung oder Nichtinanspruchnahme der Programme drohen Sanktionen.

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Eine Mindestsicherung wird dann ausbezahlt, wenn die Einkünfte des Antragstellers unter einen bestimmten Mindestsatz fallen. Die Leistungssätze (= Höchstbeiträge) werden individuell und wöchentlich ausbezahlt⁶² (Stand: Jänner 2012):

⁶⁰ vgl. Mohr 2007: 78.

⁶¹ vgl. Europäische Kommission 2012: Großbritannien.

- ❖ Alleinstehender ab 25 J.: € 81 (GBP 67,50)
- ❖ Alleinerziehender ab 18 J.: € 81 (GBP 67,50)
- ❖ Ehepaare, beide Partner über 18 J.: € 127 (GBP 105,95)
- ❖ Unterhaltsberechtigtes Kind unter 18 J.: € 75 (GBP 62,33)

Zudem gibt es sogenannte Zulagen in Form wöchentlicher Beiträge⁶³:

- ❖ Familien: € 21 (GBP 17,40)
- ❖ Behinderte alleinstehend: € 35 (GBP 28,85), Paar: € 49 (GBP 41,10)
- ❖ Zulage für schwerste Behinderung alleinstehend: €17 (GBP 14,05), Paar: € 24 (GBP 20,25)
- ❖ Behindertes Kind: € 64 (GBP 53,62)
- ❖ Pflegepersonen: € 37 (GBP 31,00)

Die Leistungen können solange bezogen werden, solange Bedürftigkeit besteht und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Neben diesen Leistungen gibt es in Großbritannien Wohngeld (*Housing Benefit*) und Beihilfe zur lokalen Steuer (*Council Benefit Tax*). Beide basieren auf einem bedürftigkeitsabhängigen System, sind steuerfinanziert und werden von den Gemeinden ausbezahlt. Einkommensbeihilfe und einkommensabhängige Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe unterliegen nicht der Besteuerung.

3.2.5. Niederlande

In den Niederlanden kann man von zwei Phasen wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung sprechen, weshalb man auch von einem hybriden Wohlfahrtsstaatsmodell spricht, innerhalb dessen unterschiedliche sozialpolitische Ansätze aufeinandertreffen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts basierte das niederländische Sozialversicherungsmodell auf dem deutschen und österreichischen Vorbild, sprich auf dem Bismarckschen bzw. konservativen Modell. Unklar war man sich nur darüber, ob die Wirtschaft oder der Staat die Versicherungen tragen sollte, weshalb es zur Ausbildung eines dualistischen Systems kam, „an dem der Staat und die Organisationen der Wirtschaft beteiligt waren.“⁶⁴

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wandte man sich den Plänen von Beveridge zu, welcher nicht nur eine Erweiterung des Versichertenkreises vorsah, sondern auch eine Erhöhung der Leistungssätze. Somit umfassten die Versicherungsleistungen nun jene Personen,

⁶² Dabei handelt es sich um Fixbeträge; zudem gibt es differenzierte Zulagen, welche im Text angeführt sind.

⁶³ Hier werden ausgewählte Beispiele angeführt.

⁶⁴ Schmid 2010: 203.

welche ihren Wohnsitz in den Niederlanden hatten, und orientierten sich an einem gesetzlichen Mindestsatz und nicht mehr an Beiträgen. Dabei existierten sogenannte Volksversicherungen und klassische Arbeitnehmersicherungen nebeneinander. Diese komplexe und vielschichtige Struktur besteht auch heute noch. Der Ausbau des Wohlfahrtsstaates nach 1960 ist deshalb ein Sonderfall in Westeuropa, da hinsichtlich der parlamentarischen Dominanz die Christdemokraten dominierten und auch die Gewerkschaften und der Organisationsgrad der Arbeiterschaft nicht sehr hoch waren. In den Niederlanden ist jedoch die christliche Komponente bei konservativen Parteien zentral (Solidarität und Nächstenliebe), was bedeutet, „dass religiöse Ideologien und Leitsätze hier größeren Stellenwert besitzen und den Auf- und Ausbau des Wohlfahrtsstaates beeinflusst haben.“⁶⁵

Aufgrund wirtschaftlicher Probleme wurden in den 1980er Jahren diverse Sozialleistungen gekürzt oder gänzlich gestrichen, was zu einer Erholung des niederländischen Systems, aber auch zu einer Änderung des Leitbildes des Wohlfahrtsstaates in den Niederlanden führte. So meinen Yerkes und van der Veen, die Reformen „demonstrate a gradual shift from original policy designs to a different model of welfare [...] leading to a market-driven managed liberalization of the welfare state.“⁶⁶ Diese vielfachen Reformvorhaben wurden von unterschiedlichen Regierungen umgesetzt; ein Trend zu aktivierenden Maßnahmen und *workfare* war dabei auch in den Niederlanden beobachtbar. Im Jahr 1999 wurde das sogenannte „Flexicurity-Gesetz“ verabschiedet, welches sich in aktivierende arbeitsmarkt- und sozialpolitische Strategien einreichte. „In den letzten Jahren wurden zwar vor allem liberale Elemente auf- und ausgebaut, [...] dennoch sind paternalistische und sozialdemokratische Elemente nicht unbedingt zurückgedrängt worden“⁶⁷, konstatiert Schmid für das niederländische System.

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁶⁸

Die soziale Mindestsicherung ist in den Niederlanden im Gesetz über Arbeit und Sozialhilfe geregelt. Bis zum Jahr 2012 bestand auch ein Gesetz über die Investierung in Jüngere, welches eine Einkommensvergütung, als auch Arbeits- und Bildungsangebote für Menschen zwischen 18 und 27 regelte. Dieses wurde jedoch abgeschafft und größtenteils in die allgemeine Sozialhilfe integriert.

Die Sozialhilfe in den Niederlanden ist eine finanzielle Unterstützung für jene, welche die Lebenserhaltungskosten für sich selbst oder ihre Familie nicht mehr aufbringen können, und somit in ihrer Existenz bedroht sind. Durch die Sozialhilfe soll es dem Antragsteller möglich sein, wieder selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen zu können. Diese Sozialhilfe, welche

⁶⁵ Schmid 2010: 208.

⁶⁶ Yerkes und van der Veen 2011: 433.

⁶⁷ Schmid 2010: 220.

⁶⁸ vgl. Europäische Kommission 2012: Niederlande.

national geregelt ist, kann durch etwaige Leistungen einzelner Gemeinden ergänzt werden. Hinsichtlich der Staatsbürgerschaft existieren keinerlei Bedingungen. Wer Sozialhilfe beantragt muss jedoch seinen rechtmäßigen Wohnsitz in den Niederlanden haben und älter als 18 Jahre alt sein. Zusätzliche Bedingungen unterliegen der Bedürftigkeitsprüfung. Dazu gehören Kapital und alle Einkünfte. Nicht berücksichtigt wird etwa Vermögen bis zur Grenze von € 11 370 für Familien, zusammenlebende Paare und Alleinerziehende und € 5 685 für Alleinstehende. Die Sozialhilfe dient nicht als ergänzende Transferleistung, sondern als letztes Sicherungsnetz. Des Weiteren sind Empfänger der Sozialhilfe angehalten, sich möglichst schnell wieder ins Erwerbsleben einzugliedern und zudem „verpflichtet, dem Arbeitsvermittlungsprozess offen zur Verfügung zu stehen.“⁶⁹ Gesundheitliche und soziale Umstände werden dabei berücksichtigt. Bei etwaigen Schwierigkeiten helfen soziale Dienste bei der Suche nach Arbeit oder Maßnahmen. Dabei können auch Schulungen und Prämien angeboten werden. Der Antragsteller ist außerdem verpflichtet, gemeinnützige Arbeit, welche ihm zumutbar ist, zu leisten. Diese wird von der zuständigen Gemeinde zugeteilt. Verweigert der Sozialhilfeempfänger die Zusammenarbeit, wie etwa den Besuch von Schulungen, so drohen Sanktionen (Kürzung oder gänzliche Streichung der finanziellen Unterstützung).

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Die Standardsätze für die soziale Mindestsicherung in den Niederlanden sind an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Verheiratete und unverheiratete Paare erhalten 100 % des Standardsatzes⁷⁰, Alleinstehende 50% und Alleinerziehende 70 %. Die monatlichen Netto-standardsätze⁷¹ für Personen zwischen 21 und 65 Jahren sind (Stand: Jänner 2012):

- ❖ Paar (verheiratet/unverheiratet, mit oder ohne Kinder): maximal € 1 336,42
- ❖ Alleinerziehender: € 935,49
- ❖ Alleinstehender: € 668,21

Zusätzlich wird dazu eine Urlaubszulage von 8 % der jeweiligen Sätze gezahlt. Für Personen von 18-20 Jahren fallen die jeweiligen Sätze niedriger aus. Von den lokalen Behörden kann Alleinerziehenden und Alleinstehenden noch ein Zuschuss von bis zu € 267,28 gezahlt werden, wenn Wohnkosten vorliegen und die Miete selbst bezahlt werden muss. Allgemein unterliegt die niederländische Sozialhilfe keiner besonderen zeitlichen Begrenzung. Hinsichtlich eines Wohnkostenzuschusses ist zu sagen, dass die pauschalierte Sozialhilfe grundsätzlich auch die Kosten für eine Unterkunft abdecken sollte. Dennoch kann eine Person Mietzuschuss beantragen. Die Leistungen der Sozialhilfe in den Niederlanden unterliegen nicht der Besteuerung.

⁶⁹ Schmid 2010: 217.

⁷⁰ Auch hier handelt es sich um Höchstbeträge.

⁷¹ ohne Familienleistungen

3.2.6. Österreich

Auch in Österreich reicht das System der sozialen Sicherung, wie in Deutschland, bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. In den 1860er Jahren wurde die Armenfürsorge eingerichtet, welche jedoch ein sehr durchlässiges soziales Netz darstellte. Österreich als Bismarckscher bzw. konservativer Wohlfahrtsstaat reagierte Ende des 19. Jahrhunderts auf die immer brisanter werdende Arbeiterfrage und installierte mehr und mehr Regelungen zum Schutz der arbeitenden Bevölkerung. Das soziale Sicherungssystem basierte auf Beiträgen und war somit stark lohn- und arbeitszentriert, was bedeutete, dass soziale Rechte stark an Arbeit und Klasse gebunden waren.

Nach dem Zweiten Weltkrieg begann der fortdauernde Ausbau des Sozialstaates, weshalb man zu dieser Zeit auch von einer aktiven Arbeitsmarktpolitik sprechen kann. Der rasche Strukturwandel, welcher auch in anderen europäischen Ländern beobachtet werden kann, führte in den 1970er Jahren auch in Österreich zu steigender Arbeitslosigkeit. Als Antwort darauf wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik noch weiter ausgeweitet, um Erwerbslose durch neue Ansätze und Leistungen zu unterstützen, um sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Vor allem seit den 1990er Jahren können aktivierende und restriktive Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik beobachtet werden. „Dazu gehören ein schwierigerer Zugang zu Leistungen, eine stärkere Verpflichtung zur Eigeninitiative, vermehrte Sanktionen oder die tendenzielle Senkung des Leistungsbezuges durch neue Berechnungsmodalitäten.“⁷² Sozialleistungen wurden zu dieser Zeit auch deshalb gekürzt, weil arbeitslose Menschen zunehmend als Sozialschmarotzer bezeichnet wurden, welche sich in ihrer sozialen Hängematte ausruhen würden (so die Rhetorik der rechten Opposition). Dies war auch ein Ziel der Mitte-Rechts Regierung nach 2000, weshalb Sozialhilfeleistungen merklich gekürzt wurden. Aber auch unter der SPÖ-ÖVP-Regierung wurden ab 2008 Zumutbarkeitsbestimmungen weiter verschärft⁷³, doch es können durchaus auch Verbesserungen im Bereich der Sozialhilfe beobachtet werden, wie etwa die Schaffung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Diese soll eine Harmonisierung der Sozialhilfegesetze der neun Bundesländer bringen und bindet die Grundsicherung an eine stärkere Erwerbsorientierung als dies zuvor der Fall war.

⁷² Stelzer-Orthofer 2011: 145.

⁷³ Stelzer-Orthofer 2011: 150.

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁷⁴

In Österreich ersetzt die bedarfsorientierte Mindestsicherung seit 2010 die Sozialhilfe. Sie sollte zu einer einheitlichen Regelung in allen Bundesländern führen, was jedoch nur partiell gelungen ist. So existieren neun unterschiedliche Gesetze zur Sozialhilfe bzw. zur Mindestsicherung⁷⁵, doch gibt es auch zahlreiche Gemeinsamkeiten, also Mindeststandards. Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es, jene Personen finanziell zu unterstützen, welche ihren Lebensbedarf bzw. den ihrer Familie nicht selbst decken können. Sie ist ein allgemeines beitragsunabhängiges System und als subsidiäres soziales Netz anzusehen, was bedeutet, dass sie je nach Einkommen oder anderen Leistungen entweder als Differentialleistung oder in voller Höhe ausbezahlt wird. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ergibt sich, anders als in den meisten anderen Ländern, welche hier als Vergleichsfälle dienen, ein anderes Bild. Grundsätzlich wird die bedarfsorientierte Mindestsicherung nur an Inländer, Konventionsflüchtlinge und EU-Bürger gewährt. Alles was darüber hinausgeht, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Erforderlich ist jedoch bundesweit ein Wohnsitz in Österreich. Alterskriterien existieren nicht. Weitere Bedingungen, welche der Bedürftigkeitsprüfung unterliegen, sind etwa Vermögen (Vermögensfreibetrag: € 3866,25) und Einkommen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung dient als letztes soziales Netz. Ansprüche auf andere Sozialleistungen müssen gänzlich ausgeschöpft werden. Hinsichtlich der Arbeitssuche müssen sich arbeitsfähige Personen dazu bereit erklären, wieder zu arbeiten. Ausnahmen gibt es mit Rücksicht auf das Rentenalter, auf Betreuungspflichten oder Erwerbs- und Schulausbildung (Studium ausgenommen).

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Die Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung orientieren sich an der Ausgleichszulage (Stand: Jänner 2012):

- ❖ Paare (verheiratet, unverheiratet): bis zu € 1 159,88
- ❖ Alleinerziehender: bis € 773,26
- ❖ Alleinstehender: bis zu € 773,26
- ❖ Minderjährige Kinder (in den Bundesländern unterschiedliche geregelt, doch bundesweiter Mindestsatz): bis zu € 139,19

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann solange bezogen werden, solange Bedürftigkeit besteht. In den Mindeststandards ist außerdem (in 7 der 9 Bundesländer) ein 25%iger Wohnkostenanteil enthalten. Zusätzliche Leistungen (Wohn- oder Mietbeihilfe) können dann

⁷⁴ vgl. Europäische Kommission 2012: Österreich.

⁷⁵ So gibt es in manchen Bundesländern etwa höhere Leistungen für bestimmte Personengruppen. Zu einer eingehenden Analyse der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den unterschiedlichen Standards in den einzelnen Bundesländern siehe Hauenschild, Barbara (2012) „Mindestsicherung in Österreich: Gleiche Standards für alle? Ein Überblick.“ *Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung*.

beantragt werden, wenn die tatsächlichen Wohnkosten höher sind als der 25%ige Anteil. Außerdem wurden Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen und erhalten eine e-card. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung unterliegt nicht der Besteuerung.

3.2.7. Schweden

Schweden gilt hinsichtlich des sozialen Sicherungssystems immer wieder als Idealtypus und wird von Esping-Andersen als sozialdemokratischer Wohlfahrtsstaat eingeordnet, welcher einen hohen Dekommodifizierungsgrad und einen starken Universalismus aus Wertorientierung aufweist.

Ende des 19. Jahrhunderts wurden in Schweden die ersten sozialpolitischen Maßnahmen vorgenommen. Unter den Sozialdemokraten wurden vor allem ab den 1930er Jahren jene Bestrebungen deutlich, welche das schwedische Modell oft als Vorbildmodell erscheinen lassen, nämlich jene eines starken Wohlfahrtsstaates, welcher Gleichheit und Solidarität erzeugen soll und dabei gleichzeitig umfassende Sicherung generiert. Rechte auf soziale Sicherung und Transferleistungen wurden also ausgedehnt.

Die Sozialausgaben erhöhten sich innerhalb von 20 Jahren (1960-1981) von 15,9 auf 33,5 Prozent.⁷⁶ Während andere europäische Länder während der Ölkrise mit wachsenden strukturellen Problemen zu kämpfen hatte, kombinierten die schwedischen Regierungen eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit einer Ausdehnung der öffentlichen Beschäftigung. Auch bürgerliche Regierungen rüttelten nicht am Grundmodell des schwedischen Wohlfahrtsstaates. Anders als in Großbritannien oder Deutschland basiert das Sozialversicherungssystem auf Beitrags- und Steuerfinanzierung.

In den 1990er Jahren jedoch sah sich Schweden einer Haushaltskrise gegenüber, welcher auch mit Eingriffen in das schwedische Sozialsystem begegnet wurde. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurden unter einer sozialdemokratischen Regierung die Trends des schwedischen Wohlfahrtsstaates fortgeschrieben und Leistungen des Sozialstaates entweder aufrechterhalten und in manchen Bereichen weiter ausgebaut.

Mit dem Antritt der Mitte-Rechts-Koalition 2006 hingegen fand ein Paradigmenwechsel statt. So wurden Leistungen reduziert und aktivierende Elemente inkludiert. Entgegen der Glorifizierung des schwedischen Modells wachsen auch hier die Einkommensunterschiede und es

⁷⁶ vgl. Schmid 2010: 223.

wird eine „Erosion des schwedischen Modells“⁷⁷ konstatiert. Palme, Fritzell und Bergmark bemerken dabei, „dass diese Entwicklungen im Umverteilungssystem auf eine Nutzenverlagerung zulasten der Arbeitslosen und zugunsten der Beschäftigten“⁷⁸ hinweist.

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁷⁹

Die Sozialhilfe in Schweden ist ebenso als letztes soziales Netz zu sehen, sprich als nachrangige Hilfe. Sie wird von den Gemeinden verwaltet und steht jedem zu, welcher über kürzere oder längere Zeit seinen Lebensunterhalt oder jenen seiner Familie nicht mehr decken kann. Sie ist ein individuelles Recht, bei dem aber die Situation des Haushaltes mitberücksichtigt wird. Hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und dem Alter gibt es keinerlei Bedingungen. Antragsteller müssen einen legalen (aber keinen dauerhaften) Wohnsitz in Schweden vorweisen können. Weitere Bedingungen unterliegen der Bedürftigkeitsprüfung (Eigentum, Vermögen, Einkommen und andere Leistungen). Dabei können soziale Sicherungsleistungen mit der Sozialhilfe kombiniert werden, welche aber dann vom Betrag der Sozialhilfe abgezogen werden. Solange der Leistungsempfänger arbeitsfähig ist, ist er verpflichtet eine Arbeit zu suchen. Dabei stehen viele Arbeitsmarktmaßnahmen zur Verfügung, an welchen teilgenommen werden muss, um die Unterstützung zu erhalten.

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Die monatlichen Höchstleistungen der Sozialhilfe⁸⁰ gestalten sich wie folgt (Stand: Jänner 2012):

- ❖ Paar: € 589 (SEK 5 270)
- ❖ Alleinstehender: € 326 (SEK 2 920)
- ❖ Kinder
 - 0-1 Jahr: € 192 (SEK 1 720)
 - 1-2 Jahre: € 219 (SEK 1 960)
 - 3 Jahre: € 191 (SEK 1 710)
 - 4-6 Jahre: € 219 (SEK 1 960)
 - 7-10 Jahre: € 267 (SEK 2 390)
 - 11-14 Jahre: € 314 (SEK 2 810)
 - 15-18 Jahre: € 360 (SEK 3 220)
 - 19-20 Jahre: € 363 (SEK 3 250)
- ❖ Für gemeinsame Haushaltsausgaben wird je nach Größe ein Zuschlag gewährt
 - 1 Person: € 103 (SEK 920)
 - 2 Personen: € 115 (SEK 1 030)

⁷⁷ Schmid 2010: 239.

⁷⁸ Palme, Fritzell und Bergmark 2009: 49.

⁷⁹ vgl. Europäische Kommission 2012: Schweden.

⁸⁰ ohne Familienleistungen

- 3 Personen: € 145 (SEK 1 300)
- 4 Personen: € 165 (SEK 1 480)
- 5 Personen: € 189 (SEK 1 690)
- 6 Personen: € 216 (SEK 1 930)
- 7 Personen: € 235 (SEK: 2 100)

Zur Deckung von Kosten für Unterkunft, Fahrten zur Arbeit, Haushaltsversicherung, Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu einer Arbeitslosenversicherungskasse kann zusätzlich noch Hilfe beantragt werden. Die Leistungen unterliegen weder einer zeitlichen Begrenzung noch der Besteuerung.

3.2.8. Spanien

Spanien stellt hier, wie bereits eingangs erwähnt, einen Sonderfall dar. Das soziale Sicherungssystem ist eindeutig jünger und gilt als noch nicht so ausgereift wie in den anderen europäischen Staaten, welche hier behandelt wurden. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf Ursprünge und Entwicklungslinien des sozialen Sicherungssystems. Aufgrund dieser markanten Unterschiede schien es besonders interessant, auch ein „postautoritäres Wohlfahrtsregime“⁸¹ mit in die Untersuchung sozialer Mindestsicherungen aufzunehmen.

Die Sozialgesetzgebung in Spanien erfolgte Anfang des 20. Jahrhunderts, war aber äußerst fragmentiert und schloss nur wenige Menschen in das Netz sozialer Sicherung mit ein. Unter der frankistischen Diktatur stand Sozialpolitik „vor allem im Dienste der Stabilisierung des Regimes, die weitere sozialpolitische Gesetzgebung und die Ansätze ökonomischer Liberalisierung in der Spätphase der Diktatur änderten hieran nichts.“⁸²

Mit dem Ende des Frankismus wurde auch versucht, das System der sozialen Sicherung neu zu regeln, was zur Einführung einer neu geschaffenen Arbeitslosenversicherung führte, welche zu dieser Zeit in anderen europäischen Ländern bereits eine Selbstverständlichkeit war. Gemeinsam mit dem Aufbau eines demokratischen Staates wurde soziale Sicherung mehr und mehr institutionalisiert, gleichzeitig aber dual organisiert, sprich als Mischsystem mit privaten und öffentlichen Komponenten. Während man sich zu Beginn der (Neu-) Gestaltung des Sicherungssystems am deutschen Fall, sprich dem Beitragsprinzip orientierte, nahm man später mehr und mehr liberale Momente auf, welche eher dem Beveridge-Modell entsprechen würden.

⁸¹ Lessenich 1994.

⁸² Schmid 2010: 242.

Während der 1980er Jahre hatte auch Spanien mit einer hohen Arbeitslosenrate zu kämpfen, was zu einem Prozess der Flexibilisierung und zu Ausgabenkürzungen unter einer sozialistischen Regierung führte. Dies reichte jedoch nicht aus, um das Defizit zu senken. Dieser Weg wurde in den 1990er Jahren unter einem konservativen Ministerpräsidenten verschärft, um den Staatshaushalt in Hinblick auf die Maastricht-Kriterien zu sanieren. „Rationalization, increased efficiency and cost-control are the processes characterizing reform in this period.“⁸³ Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts erfolgte zwar teilweise ein Ausbau des sozialen Sicherungsnetzes, doch letzteres ist, im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten, welche hier behandelt wurden, noch sehr unterentwickelt.

Allgemein kann die Ressourcenknappheit des spanischen Wohlfahrtsstaates für die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems folgendermaßen begründet werden:

„Late industrialisation, labour market segmentation and a large shadow economy, a recent memory of [...] non-democratic regimes and weak central states with ineffective public bureaucracies have implications for the funding, structuring and functioning of welfare states.“⁸⁴

Ob eine Expansion der sozialen Sicherung in Spanien im Moment realistisch ist, bleibt jedoch angesichts der verschärften Austeritätspolitik zu bezweifeln.

Grundprinzipien der sozialen Mindestsicherung⁸⁵

Personen, welche sich in einer Situation besonderer Bedürftigkeit wiederfinden, können in Spanien steuerfinanzierte und beitragsunabhängige Leistungen beanspruchen. Die *beitragsunabhängige Altersrente*- und die *beitragsunabhängige Invaliditätsrente* sind in Spanien regional organisiert und in den einzelnen Autonomen unterschiedlich ausgestaltet. Zentral organisiert sind die *Arbeitslosenhilfe*⁸⁶ und die *Mindestleistung für im Ausland wohnhafte spanische Personen und Rückkehrer*. Alle Leistungen hängen von einer Bedürftigkeitsprüfung (Eigentum, Einkommen, Vermögen,...) ab.

Beitragsunabhängige Altersrente (Pensión de jubilación no contributiva): Unabhängig von der Staatsbürgerschaft können alle Personen über 65 Jahren, welche sich für mindestens 10 Jahre zwischen einem Alter von 16 und 65 (davon 2 Jahre vor Beantragung) in Spanien aufgehalten haben, die beitragsunabhängige Altersrente beantragen.

Beitragsunabhängige Invaliditätsrente (Pensión de invalidez no contributiva): Unabhängig von der Staatsbürgerschaft können alle Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren, die

⁸³ Guillén und Alvaréz 2004: 294

⁸⁴ Gal 2010: 289.

⁸⁵ vgl. Europäische Kommission 2012: Spanien.

⁸⁶ Die Arbeitslosenhilfe ist eine Leistung bei Arbeitslosigkeit, welche nicht dezidiert als soziale Mindestsicherung beschrieben werden kann. Aufgrund dieser Unbestimmtheit soll sie hier nicht weiter untersucht werden.

sich mindestens 5 Jahre (davon 2 Jahre vor Beantragung der Leistung) in Spanien aufgehalten haben, die beitragsunabhängige Invaliditätsrente beantragen. Dabei muss die Behinderung oder Krankheit einen Grad von 65% überschreiten.

Mindestleistung für im Ausland wohnhafte spanische Personen und Rückkehrer (Prestación por razón de necesidad a favor de los españoles residentes en el exterior y retornados): Sie wird für im Ausland wohnhafte spanische Staatsbürger jährlich von der Auswanderungsbehörde festgelegt. Für die Inanspruchnahme für im Ausland wohnhafte spanische Personen gelten in Hinsicht auf das Alter dieselben Bedingungen wie bei der Beitragsunabhängigen Altersrente und der Beitragsunabhängigen Invaliditätsrente. Rückkehrer müssen über 65 Jahre alt sein.

Höhe, Dauer, Zusatzleistungen und Besteuerung

Ein Antragsteller wird dann als bedürftig angesehen, wenn sein Gesamtjahreseinkommen niedriger ist als € 5 007,80. Die Höhe der finanziellen Leistungen sind wie folgt ausgestaltet (Stand: Jänner 2012):

- ❖ Beitragsunabhängigen Altersrente⁸⁷: bis zu € 357,70 pro Monat (14 Zahlungen)
- ❖ Beitragsunabhängigen Invaliditätsrente: bis zu € 357,70 pro Monat (14 Zahlungen)
 - Dabei wird der Rentenbetrag um 50 % erhöht, wenn der Invaliditätsgrad 75 % überschreitet und Unterstützung von anderen Personen benötigt wird.
- ❖ Mindestleistung für im Ausland wohnhafte spanische Personen: wird von der Auswanderungsbehörde festgelegt
- ❖ Rückkehrer: bis zu € 357,70 pro Monat (12 Zahlungen)

Zusätzlich kann Wohngeld beantragt werden, wenn der Leistungsempfänger Anspruch auf eine Beitragsunabhängige Altersrente oder eine Beitragsunabhängige Invaliditätsrente hat, kein Wohnungseigentümer ist und kein Verwandter dritten Grades des Eigentümers. Das Wohngeld beträgt pro Monat € 525 (Stand: Jänner 2012). Eine Heizungszulage gibt es nicht. Weder die Beitragsunabhängige Altersrente, noch die Beitragsunabhängige Invaliditätsrente oder die Mindestleistung für im Ausland wohnhafte spanische Personen und Rückkehrer unterliegen der Besteuerung.

⁸⁷ Es existieren Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Zahl der Begünstigten, welche sich durch einen besonderen Rechenschlüssel ergeben (siehe MISSOC – Spanien); Bei den Angaben handelt es sich hier außerdem um Höchstbeträge.

4. Das (bedingungslose) Grundeinkommen

Im Rahmen der Diskussionen um die Transformation und Umwandlung des Sozialstaates traten nicht nur Debatten hinsichtlich diverser Änderungen innerhalb der einzelnen Sozialsysteme auf, sondern auch die Idee des Grundeinkommens als Antwort auf prekäre Beschäftigung, Langzeitarbeitslosigkeit und die Pluralisierung von Familienformen wurde wieder aufgegriffen.⁸⁸

Unter einem Grundeinkommen wird eine monetäre Transferleistung bezeichnet, welche nicht nur existenzsichernd sein soll, sondern auch jedem Individuum zustehen soll, nicht bedarfsorientiert ist und keinen Zwang zur (Wieder-) Aufnahme der Erwerbsarbeit beinhaltet.⁸⁹ Es unterscheidet sich also durch seine Bedingungslosigkeit von Konzepten sozialer Mindestsicherung, welche zumeist an diverse Konditionalitäten geknüpft sind. Auch Rätz und Krampertz sehen in einem bedingungslosen Grundeinkommen eine staatliche Geldzahlung, welche individuell ist, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Arbeitszwang in Existenz sichernder Höhe an alle, die hier sind, spricht an alle, welche sich in dem Staat aufhalten, ausgezahlt wird.⁹⁰

Zusammengefasst können also drei Prinzipien des Grundeinkommens identifiziert werden, drei „negative Freiheiten“, nämlich die Freiheit von Unterhaltsbeziehungen, die Freiheit von Bedürftigkeitsprüfungen und die Freiheit von Arbeitszwängen.⁹¹ Dabei soll das Grundeinkommen also als individuelle und dauerhafte Existenzsicherung ein selbstbestimmtes Leben fern der Zwänge der bezahlten Erwerbsarbeit ermöglichen und ist von jeglichen Formen der Arbeitslosenunterstützung oder der Sozialhilfe (und so eben auch von Grund- und Mindestsicherung) abzugrenzen. „Vertreter von Grundeinkommensmodellen sehen vor allem in der Aufhebung des ‚Erwerbsarbeitszwanges‘ und in einer effektiven, alle Armutsformen gerecht werdenden Armutspolitik die Stärken dieser Form der Grundsicherung.“⁹² Zudem könnten Sozialleistungen transparenter gestaltet werden und durch eine Zusammenlegung wesentlich einfacher strukturiert werden, was Verwaltungskosten sparen würde. „Das Grundeinkommen könnte Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Ausbildungsförderung, Kindergeld, Wohngeld, eine Vielzahl von sozialpolitisch motivierten Steuervergünstigungen einschließlich dem Grundfreibetrag der Einkommensteuer und Teile von Zweigen der Sozialversicherung erset-

⁸⁸ Lessenich verweist etwa darauf, dass die Veränderungen im Rahmen der Einführung von Hartz IV die Debatte um ein bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland neu entfachte (2009: 4).

⁸⁹ vgl. Blaschke 2010: 17.

⁹⁰ Rätz und Krampertz 2011: 11.

⁹¹ Lessenich 2009: 17.

⁹² Ullrich 2005: 151.

zen und so zu einer einfacheren und in sich schlüssigeren Form sozialer Absicherung führen.“⁹³

Da der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit aber nicht auf der Grundeinkommensdebatte liegt, sie jedoch aus Diskussionen um soziale Sicherung nicht mehr wegzudenken ist, kann in diesem Kapitel lediglich ein kurzer Überblick über Idee, Wurzeln und ausgewählte Grundeinkommensmodelle gegeben werden.

Konzepte und Ideen um die Einführung eines Grundeinkommens reichen weit zurück. So schlug bereits Thomas Paine 1796 eine Einmalzahlung an jeden Bürger vor. Auch im 19. Jahrhundert finden sich zahlreiche Vordenker, welche einen Lebensunterhalt für alle propagieren und als universelles Recht ansehen (Charles Fourier). Der Belgier Joseph Charlier forderte 1848 in seiner Monographie *Lösung des Sozialproblems* ein sogenanntes „Minimum“, sprich eine finanzielle Leistung, welche von den Vertretern der Regierung festgelegt werden sollte und jedem Bürger ausgezahlt werden sollte.⁹⁴ Trotz diverser Vorschläge blieb das Grundeinkommen zu dieser Zeit eine Idee, welche nicht umgesetzt werden konnte.

Auch im 20. Jahrhundert wurden Konzepte für ein Grundeinkommen ausgearbeitet, konnten jedoch trotz diverser Versuche gesellschaftspolitisch nicht durchgesetzt werden. Einer dieser Vorschläge, welche auch heute noch oft genannt wird und in abgeschwächter Form bzw. in Form einer *flat tax* etwa in Großbritannien umgesetzt wurde, ist die negative Einkommenssteuer. Milton Friedman, ein konservativer Ökonom, sprach 1962 von einer negativen Einkommenssteuer für Personen mit nur sehr geringem oder gar keinem Einkommen. Diese war jedoch so niedrig angesetzt, dass sie nicht als existenzsichernd angesehen werden konnte. Die negative Einkommenssteuer ist eine staatliche Transferleistung, welche jedoch wieder abnimmt, sobald Einkommen erzielt wird, und in das Steuersystem integriert ist. Friedmans Idee bildet zwar einen möglichen Ansatz, ist aber eher mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung zu vergleichen als mit einem bedingungslosen Grundeinkommen.

In den 1980er Jahren richtete sich (wohl aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen im Zuge sozioökonomischer Wandlungsprozesse und der steigenden Arbeitslosigkeit) erneut vermehrt Aufmerksamkeit auf die Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen, weshalb diese sowohl von Wissenschaftlern, Aktivisten, als auch Politikern wieder aufgenommen wurde. Davon zeugt etwa die Gründung von B.I.E.N, dem *Basic Income Earth Network* (ursprünglich als *Basic Income European Network* gegründet), welches die Idee des Grundeinkommens seit 1986 verbreitet und versucht, weltweit zu propagieren.

⁹³ Kumpmann 2006: 596.

⁹⁴ BIEN, "History of Basic Income" 2008 <<http://www.basicincome.org/bien/aboutbasicincome.html> (Abrufdatum: 03.07.2012).

Von den großen ideologischen Strömungen wurde die Idee des Grundeinkommens nicht berücksichtigt und stellt auch heute eine Idee dar, welche zwar überall aufzutauchen scheint, jedoch in kaum einer Bewegung, Partei oder politischen Strömung fest verankert ist. Neuere Ansätze um ein bedingungsloses Grundeinkommen, dessen Umsetzung und Finanzierung⁹⁵, kommen heute sowohl von Politikern, als auch Aktivisten, Wissenschaftlern und aus der Privatwirtschaft. Erstaunlich vielfältig sind die Befürworter des Grundeinkommens und deren Argumente, welche einerseits einen humanitären, andererseits auch einen ökonomischen, liberalen Ansatz vertreten.

Der Unternehmer Götz Werner sieht in einem bedingungslosen Grundeinkommen die Möglichkeit, die materielle und kulturelle Entwicklung des Einzelnen zu schützen, mehr Unabhängigkeit zu garantieren und somit die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, da jene Produkte teurer würden, welche im Rahmen schlechter Arbeitsverhältnisse hergestellt werden. Weitere positive Entwicklungen wären jene auf Kaufkraft, Export bei einem gleichzeitigen Abbau von Bürokratie. Die Finanzierung soll durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Streichung aller sonstigen derzeitigen Sozialleistungen garantiert werden. Über die Höhe des Grundeinkommens macht Götz hingegen keine Angaben.⁹⁶

Karl Reitter, ein österreichischer Sozialwissenschaftler, schlägt die Ausweitung bereits bestehender Sozialleistungen vor, wie etwa dem Kindergeld oder auch die Einführung einer obligatorischen Altersrente in der Höhe eines Grundeinkommens. Für ihn wäre es denkbar, „das Grundeinkommen derart einzuführen, indem bestehende Transfers ausgeweitet und die Bedingungen dafür nach und nach gelockert werden.“⁹⁷

Ein anderes Konzept, das Solidarische Bürgergeld, wurde von Dieter Althaus (CDU) vorgeschlagen. Dabei soll jedem Erwachsenen ein Bürgergeld von € 600 ausbezahlt werden, Kindern bis 18 Jahren eine Summe von € 300. Auch Rentner sollen Anspruch auf ein Grundeinkommen von € 600 haben (ab dem 67. Lebensjahr). Weitere Leistungen zum Bürgergeld sind bedarfsabhängig. Althaus schlägt allgemein einen Wechsel des Systems vom Beitragsprinzip weg vor. „Sämtliche Sozialversicherungsbeträge entfallen, Arbeitgeber bezahlen eine Lohnsummensteuer in der Höhe von 10 bis 12 % des Lohns, allerdings wird eine Einkommenssteuer von 50 % erhoben, die mit dem Bürgergeld verrechnet wird.“⁹⁸

Eine weitere Idee, welche im Rahmen der Einführung eines Grundeinkommens debattiert wird, ist die Errichtung einer sozialen Infrastruktur. Dabei geht es darum, unerlässliche ge-

⁹⁵ Das Finanzierungsproblem bleibt eines der zentralsten Argumente der Skeptiker des bedingungslosen Grundeinkommens (vgl. weiterführend Kumpmann 2010).

⁹⁶ vgl. *Unternehm die Zukunft 2008*: <http://www.undernehm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/> (Abrufdatum: 09.08.2012).

⁹⁷ Reitter 2012: 58.

⁹⁸ Worschech 2008: 13.

sellschaftlich notwendige Dinge bereitzustellen (von Seiten des Staates), wobei nicht nur Verkehr oder Bildungseinrichtungen hinzugezählt werden können, sondern auch Wohnen, Energieversorgung oder Kommunikation.⁹⁹

Die Debatten um ein Grundeinkommen sind oft begleitet von Schuldzuschreibungen an jene, welche eine finanzielle Leistung beziehen, jedoch dafür, wie ihnen vorgeworfen wird, keine Gegenleistung erbringen. Um dies zu vermeiden, sprach sich der Ökonom Anthony Atkinson für ein *participation income* aus. Dabei sollen jene, die ein Grundeinkommen beziehen, eine gesellschaftliche Tätigkeit, welche von Nutzen ist, ausüben. „Unter diesem Begriff ließen sich sowohl eine abhängige und eine freiberufliche Erwerbsarbeit in Form einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, als auch nicht bezahlte Familien- oder Vereinstätigkeiten subsumieren.“¹⁰⁰ Dabei wäre das Grundeinkommen zwar auch an eine Bedingung geknüpft, diese würde sich aber nicht nur auf die Erwerbsarbeit beziehen.

Neben den oben genannten Konzepten gibt es noch zahlreiche andere Vorschläge, welche auf nationaler Ebene gedacht werden. Diese können aus platzökonomischen Gründen jedoch hier nicht weiter aufgezeigt werden. Aus feministischer Sicht sind aber noch zwei unterschiedliche Aspekte hinsichtlich der Einführung eines Grundeinkommens zu beachten. Einerseits birgt es das Potential, die Rolle der Frau nicht (mehr) an die Ehe zu koppeln, da es individuell ausbezahlt wird und so vor Abhängigkeiten schützt. Es besteht aber auch die Befürchtung, dass es durch diese finanzielle Transferleistung zu einer Retraditionalisierung kommen könnte und „Frauen wieder verstärkt in den Bereich familiärer Reproduktionsarbeit verwiesen werden.“¹⁰¹

Das bedingungslose Grundeinkommen wird aber nicht nur national gedacht, da dies angesichts der Globalisierungsfrage und der Europäischen Integration zu kurz gegriffen wäre. Worschech spricht sich etwa für ein europäisches Grundeinkommen aus und meint, es wäre schwierig „wenn ein europäisches Land im Alleingang ein bedingungsloses Grundeinkommen einführen würde, da dies kaum abschätzbare Folgen hätte in Bezug auf Migration und auch die Frage, wo und wofür das Grundeinkommen letztlich individuell ausgegeben würde.“¹⁰² In der Europäischen Union hingegen findet das bedingungslose Grundeinkommen (bisher) kaum Anklang. Dabei gibt es auch für die europäische Ebene unterschiedliche Vorschläge. Die Europäische Bürgerinitiative für ein Grundeinkommen, welche dessen Einführung in Form einer Richtlinie anstrebte, schlug vor, die primäre Kompetenz bei den einzelnen Mitgliedstaaten zu belassen. Das Grundeinkommen sollte aber in allen Ländern allgemein, individuell, bedingungslos und existenzsichernd sein, sprich 60 % des nationalen median-

⁹⁹ vgl. Rätz und Krampertz 2011: 39; Reitter 2012: 81.

¹⁰⁰ Vanderborcht und Van Parijs 2010: 349.

¹⁰¹ Pimminger 2008: 3.

¹⁰² Worschech 2008: 28.

gemittelten Nettoäquivalenzeinkommens erreichen.¹⁰³ Philippe Schmitter und Michael Bauer (2001) sprechen sich für ein sogenanntes „Euro-Stipendium“ aus, bei welchem jeder Bürger, dessen Einkommen unter einem Drittel des durchschnittlichen Jahreseinkommens in der EU liegt, jährlich einen Betrag von € 1000 erhalten würde (2001: 61). Vanderborcht und van Parijs plädieren für ein allgemeines Grundeinkommen, eine „Eurodividende“, welche von Beginn an jedem EU-Bürger zukommen soll, jedoch niedriger angesetzt ist und sich nach den jeweiligen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Mitgliedstaaten richten soll.¹⁰⁴ Dabei soll ein Teil durch eine Umstrukturierung von Agrarausgaben, Strukturfonds und der Mehrwertsteuer finanziert werden; ergänzend wird auch eine Besteuerung umweltfeindlicher Energien angedacht.¹⁰⁵

Hinsichtlich der politischen Umsetzbarkeit des Bedingungslosen Grundeinkommens kann hier keine Einschätzung gegeben werden. Es muss jedoch klar sein, dass das Grundeinkommen zwar von vielen Seiten diskutiert wird, jedoch immer noch ein Thema darstellt, das ideologische Grabenkämpfe auslöst, sowohl auf nationaler, als auch auf europäischer Ebene. Viel wichtiger ist aber der Wert des Grundeinkommens hinsichtlich seines weitreichenden Potentials, das Verhältnis zwischen Erwerbsarbeit, Gesellschaft und Individuum neu zu regeln. So meint auch Reitter:

„Ein Konzept, welches das materielle Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft neu regelt, kann niemanden ausschließen, egal in welcher konkreten Situation sie oder er sich gerade befindet. Das Grundeinkommen will das materielle Band zwischen Gesellschaft und Individuum substanziell neu regeln; eine gesellschaftliche Regelung muss per definitionem alle umfassen.“¹⁰⁶

Dabei fällt auf, dass die Debatten um ein Grundeinkommen nicht nur mehr in einem historischen oder sozialwissenschaftlichen Kontext stattfinden, sondern immer aktivistischer geführt werden und im aktuellen Diskurs vor allem der Praxisbezug im Vordergrund steht.¹⁰⁷ Dies erscheint deshalb wichtig, da die politische Realisierbarkeit davon abhängt, ob und in welcher Weise die Idee des Grundeinkommens in den Köpfen der Bevölkerung verankert ist.

Gelöscht: ¶

¹⁰³ vgl. Rätz und Krampertz 2011: 26.

¹⁰⁴ vgl. van Parijs und Vanderborcht 2001: 345.

¹⁰⁵ Vanderborcht und van Parijs 2010: 355.

¹⁰⁶ Reitter 2012: 12.

¹⁰⁷ vgl. Vobruba 2010: 317.

5. **Ausblick: Auf dem Weg zu einer europäischen Grundsicherung?**

Nachdem diverse Grundsicherungsmodelle in ausgewählten europäischen Staaten vor dem Hintergrund der jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Pfadabhängigkeiten diskutiert wurden, soll in diesem letzten Kapitel danach gefragt werden, welche Rolle das Fortschreiten der Europäischen Integration für die sozialen Sicherungssysteme spielt. Dabei soll gezeigt werden, dass die Europäische Dimension nicht vernachlässigt werden darf, da sie wesentlich auf die nationalen Sicherungssysteme einwirkt, wenn auch eher indirekt und schleichend, da die primäre Kompetenz im Bereich der Sozialpolitik bei den Mitgliedstaaten selbst liegt. Es soll jedoch hier nicht untersucht werden, welche konkreten Auswirkungen die Politik der Europäischen Union auf die einzelnen sozialen Sicherungssysteme hatte, sondern die Grundlage für eine weitreichendere Debatte bilden, also allgemeine Bemerkungen zu einem Europäischen Sozialmodell (und somit auch zu einer europäischen Grundsicherung) machen.

Um herauszufinden, ob eine soziale Mindestsicherung, welche europaweit implementiert wird, realistisch oder sinnvoll wäre, muss zuerst allgemein danach gefragt werden, welche Kompetenzen die Europäische Union im Bereich der Sozialpolitik überhaupt hat und welche Ziele sie eigentlich verfolgt. Zudem kann danach gefragt werden, ob sich die einzelnen Sozialstaaten einander annähern, oder ob eher das Gegenteil der Fall ist und sich die einzelnen Mitgliedstaaten noch immer auf ihren jeweiligen Pfaden sozialer Sicherung bewegen und eine Harmonisierung deshalb wenig aussichtsreich wäre.

Sozialpolitik findet sich erstmals im EG-Vertrag von 1957, wobei man jedoch der Meinung war, dass eine zu strenge Regulierung bzw. ein Eingriff in die Sozialpolitik den einzelnen Mitgliedstaaten eher schaden würde und dass sich eine europäische Sozialpolitik im Zuge der Binnenmarktintegration selbst entwickeln würde.

Die Idee, ein europäisches Sozialmodell zu konstruieren findet sich in den späten 1980er Jahren unter Kommissionspräsident Jacques Delors. Dieser forderte neben der rein wirtschaftlichen Integration auch eine soziale Integration, um die Vollendung des Binnenmarktes wirksam um die soziale Dimension zu ergänzen. Zwar wurden erste Schritte in diese Richtung in Form diverser Institutionalisierungen unternommen, doch Mitte der 1990er Jahre gerieten diese ins Stocken.

Ab 1993 wurde mehr und mehr eine Modernisierung der nationalstaatlichen Sicherungssysteme gefordert, um „den Anforderungen einer globalisierten Ökonomie gerecht zu werden“,

was wiederum zeigt, dass die „Politik zur Bekämpfung von sozialer Exklusion in der EU wirtschaftlich argumentiert wird.“¹⁰⁸

Im Rahmen der Lissabon-Strategie wurde ab 2000 ein anderes Leitbild verfolgt. Nachdem zuvor ein europäischer Raum sozialer Rechte angestrebt wurde, bei welchem der Bereich des Sozialen vom Markt geschützt werden sollte, orientierte sich das neue Paradigma an der Maximierung des Humankapitals und der Wettbewerbsfähigkeit. „From around 2000 and onwards, social concerns were no longer about the right to be economically compensated, but about being the target of investments seeking to develop the human potential of each and every person.“¹⁰⁹ Lamping sieht in der Lissabon-Agenda eine stark ökonomistische Ausrichtung, eine „primär auf Wirtschaftswachstum, Haushaltskonsolidierung, Beschäftigung und Binnenmarktintegration orientierte Gesamtstrategie“, in welcher „Sozialpolitik primär am Maßstab ihres Beitrags zur Eingliederung in den Erwerbsprozess und zur Stimulierung von Wachstum gemessen wird.“¹¹⁰ Als Ziele in der Lissabon-Strategie wurden auch Armutsminderung und soziale Inklusion angegeben. Diesen sollte vor allem durch einen „aktivierenden Staat“ begegnet werden. Aktive Inklusion sollte also das zentrale Mittel sein, um Armut zu bekämpfen. Kranewitter und Leibetseder meinen dazu folgendes:

„Betrachtet man die Argumentation auf europäischer Ebene, so wird Kritik am Sozialstaat geübt, andere strukturelle Ursachen werden aber nicht weiter hinterfragt. Wegen Barrieren und zu geringen finanziellen Anreizen, so die Europäische Kommission, seien Teile der Bevölkerung entweder nicht fähig oder nicht genügend motiviert, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen oder sich eine Beschäftigung zu suchen. Ziele der Europäischen Union seien es, die aktive Eingliederung zu fördern, ‚to make work pay‘ und lebenslanges Lernen zu unterstützen.“¹¹¹

Strategien zur monetären Umverteilung wurden jedoch weitestgehend ausgespart. Auch in der sozialpolitischen Agenda 2006-2010, den Gemeinsamen Zielsetzungen des Europäischen Rates im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung wurde die Debatte um eine soziale Grundsicherung kaum geführt. Es wurde lediglich erwähnt, dass direkte monetäre Leistungen im Rahmen der jeweiligen nationalen Sicherungssysteme „zugänglich, finanziell tragfähig, anpassungsfähig und effizient sein sollen.“¹¹² Die Leitlinien Aktivierung und Flexicurity werden auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 2010, also der Strategie Europa 2020 aufrechterhalten.

¹⁰⁸ Kolb 2011: 52.

¹⁰⁹ Hansen und Triantafyllou 2011: 202.

¹¹⁰ Lamping 2010: 155.

¹¹¹ Kranewitter und Leibetseder 2011: 279.

¹¹² vgl. Fink 2011: 41.

Allgemein kann gesagt werden, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aber dennoch einen sehr großen Handlungsspielraum im Bereich der Sozialpolitik haben, auch wenn im Vertrag von Lissabon primärrechtliche Kompetenzen für die Europäische Union festgehalten wurden. Die Ziele, welche in Artikel 151 AEUV festgehalten wurden, sind die „Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen [...], die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.“¹¹³ Dabei sollen jedoch die spezifischen sozialen Sicherungssysteme aufrechterhalten werden.

Im engeren Sinne hat die EU jedoch eine „weiche Methode“ entwickelt, um auf die nationalen Sicherungssysteme einzuwirken, nämlich die Offene Methode der Koordinierung (OMK). Dabei legt der Rat erste Leitlinien fest, welche durch diverse Indikatoren ergänzt werden. Darauf aufbauend erarbeiten die nationalen Regierungen NAPs (Nationale Aktionspläne), in welchen sie erklären, mit welchen Maßnahmen sie sich an die Erfüllung der Leitlinien annähern wollen. Ein Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission bewertet das Vorgehen der einzelnen Mitgliedstaaten dann. Die Grundidee ist also, dass sich die EU-Mitgliedstaaten auf gemeinsame Ziele einigen und anschließend regelmäßig über die erzielten Ergebnisse und geeignete Strategien berichten bzw. sich austauschen. Den Mitgliedsstaaten werden dabei keine verbindlichen Vorgaben gemacht. Sie sollen vielmehr voneinander lernen und durch den Vergleich mit anderen Staaten zu Reformen angespornt werden. Kritiker meinen aber auch, die OMK wäre als „Notlösung“ in jenen Politikbereichen eingeführt worden, in welchen sich die Regierungen auf keine weiter reichenden Integrations Schritte einigen konnten. Auch diese Leitlinien sind aber sehr allgemein gehalten und lassen einen großen Interpretationsspielraum zu. Dabei stellt sich die berechnigte Frage „ob diese ‚weichen‘ EU-Koordinierungsprozesse Veränderungen in den Politiken der Mitgliedstaaten nach sich ziehen.“¹¹⁴ Über die tatsächliche Performanz der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich der Sozialpolitik kann hier jedoch keine Auskunft gegeben werden. Bieling beobachtet zwar diverse Strategien der Europäischen Union, auf die nationalen Sicherungssysteme einzuwirken, er meint jedoch auch, „[d]ieser strategische Programmierungsanspruch stößt letztlich jedoch an Grenzen. Er bricht sich in der politischen Praxis vor allem an den tradierten nationalen Wohlfahrts- und Arbeitsmarktregimes sowie den bestehenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und Bündniskonstellationen.“¹¹⁵

Denkt man zurück an die unterschiedlichen sozialen Mindestsicherungsmodelle, so haben diese zwar eine gemeinsame aktivierende Dimension, sie unterscheiden sich jedoch immer noch wesentlich voneinander. Hinsichtlich der Konvergenz dieser nationalen Systeme sozia-

¹¹³ Artikel 151 AEUV.

¹¹⁴ Kolb 2011: 57.

¹¹⁵ Bieling 2009: 14.

ler Sicherung gibt es unterschiedliche Ansätze und Theorien. Dingeldey, welche den wohlfahrtsstaatlichen Wandel in Deutschland, Dänemark und Großbritannien untersucht hat, ortet eine zunehmende Konvergenz der Systeme. „Dabei wurden in allen Wohlfahrtsstaaten dekommodifizierende Leistungen zurückgenommen, während sowohl der Arbeitszwang verschärft, als auch Maßnahmen zur Arbeitsmarktbefähigung mit dem Ziel der zunehmenden Arbeitsmarktintegration (Kommodifizierung) ausgebaut wurden.“¹¹⁶ Die diversen Pfadabhängigkeiten der einzelnen Länder bleiben zwar *in toto* erhalten, orientieren sich aber an einem neuen wohlfahrtsstaatlichen Leitbild.¹¹⁷ Lamping hingegen meint, dass eine europäische Sozialpolitik angesichts ihrer fehlenden Legitimierung so bald kaum umgesetzt werden kann. Er merkt an, dass „Forderungen nach einem mit substantiellen distributiven und redistributiven Rechten und Ressourcen ausgerüsteten föderalen Sozialstaat EU wenig Aussicht auf Realisierung haben, da hierfür sowohl der institutionelle Rahmen als auch die Akteure fehlen.“¹¹⁸

Angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise und der Konsolidierungsmaßnahmen in Europa ist außerdem zu befürchten, dass es allgemein zu mehr Einsparungen im Bereich der Sozialpolitik kommen wird und deshalb eben jene Maßnahmen und Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt werden, welche ressourcenschonend sind.

Allgemeine Leitlinien werden also vorgegeben, doch diese lassen einen hohen Handlungsspielraum zu und legen die Vermutung nahe, dass angesichts der Heterogenität der unterschiedlichen Systeme sozialer Sicherung zwar diverse Annäherungen beobachtet werden können (Deutschland etwa orientierte sich mit der Neuordnung der Sozialhilfe an Modellen, welche eher als liberal eingestuft werden können), doch von einer Harmonisierung der Sozialpolitik, oder enger, einer europäischen Grundsicherung, scheint man noch weit entfernt.

¹¹⁶ Dingeldey 2007: 206.

¹¹⁷ vgl. ebd.

¹¹⁸ Lamping 2010: 157.

Zusammenfassung

Anlässlich der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich scheint es aufgrund des Fehlens an (wissenschaftlicher) Literatur zweckmäßig, einen Blick auf Regelungen und Modelle sozialer Grundsicherungen in anderen Ländern der Europäischen Union zu werfen. Die Ausgestaltung dieser Modelle erscheint deshalb auch für den österreichischen Fall interessant, da vor allem solche Länder ausgewählt wurden, welche im Sinne von Pfadabhängigkeiten des Wohlfahrtsstaates ähnliche Merkmale wie Österreich aufweisen. So soll im europäischen Vergleich herausgearbeitet werden, welche Modelle es gibt, wie diese ausgestaltet sind und welche allgemeinen Trends sich beobachten lassen.

Dabei gründet die Arbeit auf dem theoretischen Fundament einer Analyse der zentralen Begrifflichkeiten, Grundannahmen und Ziele einer Grund- und Mindestsicherung. Hierbei ließen sich vor allem ein Trend hin zu mehr *workfare*, sprich aktivierenden Maßnahmen mit dem substantziellen Ziel der Rekommodifizierung beobachten.

Eingebettet in den theoretischen Kontext der Wohlfahrtsstaatsforschung wurde anschließend ein Überblick über diverse konzeptuelle Herangehensweisen in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Spanien geschaffen. Dieser sollte die soziale Grundsicherung nicht nur hinsichtlich ihrer Grundprinzipien, ihrer Höhe und Dauer und ihren Konditionalitäten genauer beleuchten, sondern auch vor dem Hintergrund der einzelnen Pfadabhängigkeiten, sprich der unterschiedlichen sozialen Sicherungssysteme und ihrer Ursprünge diskutieren. Dabei kann resümiert werden, dass die einzelnen wohlfahrtsstaatlichen Wurzeln in vielen Ländern durchaus noch eine große Rolle spielen, die Systeme sich aber hinsichtlich der sozialen Mindestsicherung vor allem in Richtung Aktivierung und Rekommodifizierung bewegen. Dies ist auch in Österreich mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu beobachten, was den Transformationsdruck sozialstaatlicher Sicherungssysteme widerzuspiegeln scheint.

Allgemein ist hinsichtlich des Überblicks über die unterschiedlichen Mindestsicherungsmodelle anzumerken, dass in den einzelnen Ländern maßgebliche Unterschiede auszumachen sind, und es unterschiedliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mindestsicherung gibt, wie etwa Alter, Wohnsitz und Aufenthaltsdauer, welche anderen bzw. ob überhaupt andere Sozialleistungen in Anspruch genommen werden oder aber auch wie viele Versicherungsjahre vorgewiesen werden können. Manche Länder verfügen über eine Vielzahl an Modellen, welche eine soziale Mindestsicherung darstellen und beantragt werden können, einige andere begnügen sich mit einer einheitlichen Regelung, für welche es gewis-

se Voraussetzungen zu erfüllen gibt. In manchen Ländern sind etwa Familienbeihilfe oder Wohngeld zusätzlich zu beantragen, in manchen sind sie bereits in die soziale Mindestsicherung integriert. Aus diesem Grund ist jedes Land für sich zu betrachten, weshalb diese Arbeit den Fokus auf einen Überblick gelegt hat.

Im Rahmen der Diskussion um eine Transformation des Sozialstaates und bestehender sozialer Sicherungsnetze drängt die Idee des Grundeinkommens als Antwort auf prekäre Beschäftigung, Langzeitarbeitslosigkeit und die Pluralisierung von Familienformen mehr und mehr in den öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs. Die Modelle reichen dabei von einer negativen Einkommenssteuer oder einem bedingungslosen Grundeinkommen bis zu einem europäischen Grundeinkommen oder der Bereitstellung sozialer Infrastruktur von Seiten des Staates. Dabei wurde ersichtlich, dass die Diskussion immer mehr Akteure auf den Plan ruft und das Grundeinkommen zwar ideologische Grabenkämpfe auslöst, sein Potential, das Verhältnis zwischen Erwerbsarbeit, Gesellschaft und Individuum neu zu regeln, aber nicht vernachlässigt werden sollte. Der Fokus sollte dabei auf der Nähe zur Praxis und seiner Umsetzbarkeit liegen.

Im letzten Kapitel der Arbeit wurde schließlich danach gefragt, welche Rolle das Fortschreiten der Europäischen Integration für die sozialen Sicherungssysteme und so auch die soziale Mindestsicherung spielt und ob eine europäische Mindestsicherung realistisch erscheint. Dabei sollte aufgezeigt werden, dass die Europäische Dimension auch in diesem Bereich nicht vernachlässigt werden darf, da sie wesentlich auf die nationalen Sicherungssysteme einwirkt, wenn auch eher indirekt und schleichend durch Leitlinien und allgemeine Vorgaben. Dabei kann resümiert werden, dass die engere Ausgestaltung der sozialen Mindestsicherung noch immer den Mitgliedstaaten überlassen ist, auch wenn die Europäische Union eine Agenda der Aktivierung verfolgt. Eine Harmonisierung europäischer Mindestsicherungen durch die Europäische Union scheint jedoch im Moment noch in weiter Ferne zu liegen.

Abstract

Based on the theoretical analysis of central definitions, concepts and aims of basic social care which is moving more and more towards a general paradigm of welfare and activation, this paper seeks to systematize diverse concepts and models of guaranteed minimum resources in selected member states of the European Union. Therefore an overview of various conceptual approaches will be given. Within this analysis it is necessary to provide the theoretical context in which the various welfare states have developed and discuss the guaranteed minimum resources in each member state against the background of the individual social security systems and its roots. Another significant element in debating the transformation and rearrangement of the welfare state in the 21st century is the basic income which will also be accounted for in this paper. In regard to the European Integration it will finally be questioned if any ambitions towards the implementation of a European guaranteed minimum resource or a harmonization of social care can be observed.

Bibliographie

- Atzmüller, Roland (2011) „Überlegungen zur Krise der Solidarität: Thesen zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates.“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 13-29.
- Bieling Hans-Jürgen (2009) „Europäische Integration und die Reform der nationalen Wohlfahrts- Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsregime.“ *Kurswechsel* 4, 13-23.
- BIEN (2008) „About Basic Income.“ <http://www.basicincome.org/bien/aboutbasicincome.html> (Abrufdatum: 03.07.2012).
- Blaschke, Ronald (2010) „Denk mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee.“ In: Ronald Blaschke, Adeline Otto und Norbert Schepers (Hrsg.) *Grundeinkommen: Geschichte – Modelle – Debatten*. Berlin: Karl Dietz Verlag, 9-292.
- Brussig, Martin und Matthias Knuth (2011) „Die Zukunft der Grundsicherung – Individualisieren, konzentrieren, intensivieren.“ *Expertise* (Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung).
- Brütt, Christian (2009) „Workfare als Mindestsicherung: der Fall Deutschland.“ *Kurswechsel* 4, 68-78.
- Butterwegge, Christoph (2012) *Krise und Zukunft des Sozialstaates*. 4. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dimmel, Nikolaus (2009) „Sozialhilfepolitik – Welfare to Work: Policy-Wandel der österreichischen Sozialhilfepolitik?“ *Kurswechsel* 4, 35-45.
- Dingeldey, Irene (2007) „Wohlfahrtsstaatlicher Wandel zwischen ‚Arbeitszwang‘ und ‚Befähigung.‘“ *Berliner Journal für Soziologie* 2, 189-209.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990) *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Europäische Kommission (2012) „Vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit“ *MISSOC* http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=en (Abrufdatum: 17.07.2012).
- Fink, Marcel (2011) „Armutsminderung durch arbeitsmarktpolitische ‚Aktivierung‘? Konzeptuelle Überlegungen und Europäische Entwicklungen.“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 30-49.
- Fink, Marcel (2009) „Aktivierung und Workfare in Dänemark: Entwicklung und Implikationen.“ *Kurswechsel* 4, 57-67.
- Gal, John (2010) „Is there an extended family of Mediterranean welfare states?“ *Journal of European Social Policy* 20 (4), 283-300.
- Griesser, Markus (2009) „Editorial.“ *Kurswechsel* 4, 3-12.
- Gubitzer, Luise und Peter Heintel (1998) „Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen.“ In: Erich Kitzmüller und Ina Paul-Horn (Hrsg.) *Alternative Ökonomie*. Wien und New York: Springer, 37-42.

- Guillén, Ana M. und Santiago Alvaréz (2004) "The EU's Impact on the Spanish Welfare State: The Role of Cognitive Europeanization." *Journal of European Social Policy* 14 (3), 284-299.
- Handler, Joel (2004) *Social Citizenship and Workfare in the United States and Western Europe: The Paradox of Inclusion*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hanesch, Walter (2010) „Armutsbekämpfung in Deutschland und die Rolle der Europäischen Union.“ In: Benjamin Benz, Jürgen Boeckh und Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.) *Soziale Politik – Soziale Lage – Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 169-191.
- Hansen, Magnus Paulsen und Peter Triantafillou (2011) „The Lisbon Strategy and the alignment of economic and social concerns.“ *Journal of European Social Policy* 21 (3), 196-209.
- Heise, Arne und Hanna Lierse (2011) „Haushaltskonsolidierung und das Europäische Sozialmodell: Auswirkungen der europäischen Sparprogramme auf die Sozialsysteme.“ *Studie der Friedrich Ebert Stiftung*.
- Klenk, Tanja, Frank Nullmeier, Philine Weyrauch und Alexander Haarmann (2009) „Das Ende der Bismarck-Tradition? Soziale Selbstverwaltung zwischen Vermarktlichung und Verstaatlichung.“ *Sozialer Fortschritt* 5, 85-92.
- Kneihs, Benjamin (2008) „Mindestsicherung im Mehrebenensystem.“ *Journal für Rechtspolitik* 16, 58-67.
- Kolb, Marina (2011) „EU-Armutsbekämpfung: weiche Koordinierung ohne harte Resultate: Österreich im Fokus.“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 50-65.
- Kranewitter, Helga und Bettina Leibetseder (2011) „Verwirklichungschancen oder soziale Rechte?“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 276-295.
- Kumpmann, Ingmar (2006) „Das Grundeinkommen – Potenziale und Grenzen eines Reformvorschlags.“ *Wirtschaftsdienst* 9, 595-601.
- Kumpmann, Ingmar (2010) „Das Problem der Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens.“ In: Manuel Franzmann (Hrsg.) *Bedingungsloses Grundeinkommen als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 369-391.
- Lampert, Heinz und Jörg Althammer (2007) *Lehrbuch der Sozialpolitik*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Lamping, Wolfram (2010) „Umkämpfte Grenzen: Über das Verhältnis von Sozial- und Wirtschaftspolitik auf EU-Ebene.“ *Sozialer Fortschritt* 5, 151-158.
- Leibetseder, Bettina (2009) „Jobcentre Plus: Aktivierung in Großbritannien.“ *Kurswechsel* 4, 46-56.
- Lessenich, Stephan (2009) „Das Grundeinkommen in der gesellschaftspolitischen Debatte.“ *Expertisen und Dokumentationen zu Wirtschafts- und Sozialpolitik* (Bonn: Friedrich Ebert Stiftung).

- Lessenich, Stephan (2004) „Three Worlds of Welfare Capitalism‘ – oder vier? Strukturwandel arbeits- und sozialpolitischer Regulierungsmuster in Spanien.“ *PVS* 35 (2), 224-244.
- Meyerrose, Hauke (2010) *Grundeinkommen: Vier Modelle im Vergleich*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Mohr, Katrin (2007) *Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat: Arbeitslosensicherung und Sozialhilfe in Großbritannien und Deutschland*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Palme, Joakim, Johan Fritzell und Åke Bergmark (2009) „Das Ende der Gleichheit? Der schwedische Wohlfahrtsstaat nach der Krise.“ *WSI Mitteilungen* 1, 46-51.
- Panitch, Vida (2011) „Basic Income, decommodification and the welfare state.“ *Philosophy and Social Criticism* 37 (8), 935-945.
- Pimminger, Irene (2008) „Bedingungsloses Grundeinkommen aus einer geschlechterpolitischen Perspektive.“ *Analysen und Konzepte zur Wirtschafts- und Sozialpolitik* (Bonn: Friedrich-Ebert Stiftung).
- Rätz, Werner und Hardy Krampertz (2011) *Bedingungsloses Grundeinkommen: woher, wozu und wohin?* Neu-Ulm: AG SPAK.
- Reitter, Karl (2012) *Bedingungsloses Grundeinkommen: INTRO. Eine Einführung*. Wien: Mandelbaum kritik & utopie.
- Senghaas-Knobloch (2011) „Arbeiten in der postfordistischen Dienstleistungsgesellschaft.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 15, 24-31.
- Schmid, Josef (2010) *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich: Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme*. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schmitt, Carina und Peter Starke (2011) „Explaining convergence of OECD welfare states: a conditional approach.“ *Journal of European Social Policy* 21 (2), 120-135.
- Schmitter, Philippe und Michael Bauer (2001) „A (modest) proposal for expanding social citizenship in the European Union.“ *Journal of European Social Policy* 11, 55-65.
- Stanzl, Peter (2011) „Bedarfsorientierte Mindestsicherung: eine Bestandsaufnahme.“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 201-214.
- Stelzer-Orthofer, Christine (2011) „Mindestsicherung und Aktivierung – Strategien der österreichischen Arbeitsmarktpolitik.“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 141-156.
- Stelzer-Orthofer, Christine und Josef Weidenholzer (2011) „Aktivierung – wo bleibt die Mindestsicherung?“ In: Christine Stelzer-Orthofer und Josef Weidenholzer (Hrsg.) *Aktivierung und Mindestsicherung: Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit*. Wien: Mandelbaum Verlag, 7-12.
- Straubhaar, Thomas (2006) „Mindestsicherung statt Mindestlohn.“ *Wirtschaftsdienst* 4, 210-211.

- Ullrich, Carsten G. (2005) *Soziologie des Wohlfahrtsstaates: Eine Einführung*. Frankfurt a. Main: Campus Verlag.
- Unternimm die Zukunft: Götz G. Werner und das Grundeinkommen (2012) „Zum Grundeinkommen.“ <http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/> (Abrufdatum: 09.08.2012).
- Van Parijs und Yannick Vanderborght (2001) „From Euro-Stipendium to Euro-Dividend.“ *Journal of European Social Policy* 11, 342-346.
- Vanderborght, Yannick und Philippe van Parijs (2010) „Das bedingungslose Grundeinkommen: Ein Blick auf seine politische Realisierbarkeit.“ In: Manuel Franzmann (Hrsg.) *Bedingungsloses Grundeinkommen als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 329-359.
- Vobruba, Georg (2010) „Zielgenauigkeit versus Akzeptanz: Das Realisationsdilemma der Grundeinkommensidee.“ In: Manuel Franzmann (Hrsg.) *Bedingungsloses Grundeinkommen als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 317-328.
- Worschech, Susann (2008) „Soziale Sicherheit neu denken: Bedingungsloses Grundeinkommen und bedarfsorientierte Grundsicherung aus feministischer Perspektive.“ *Policy Paper* (Band 4 der Schriften des Gunda-Werner-Instituts: Heinrich-Böll-Stiftung).
- Yerkes, Mara und Romke van der Veen (2011) „Crisis and Welfare State Change in the Netherlands.“ *Social Policy and Administration* 45 (4), 430-444.